



# **„Vergleich der kantonalen Finanzausgleichssysteme, der Aufgaben- und Einnahmenaufteilung und der Gemeindestrukturen“**

## **Schlussbericht**

**Dr. Terenzio Angelini**  
**Bernhard Thöny, lic. oec.**

**Juni 2004**

# Inhaltsverzeichnis

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE.....	3
I EINLEITUNG .....	5
II GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUM FINANZAUSGLEICH I.W.S.....	7
III VERGLEICH DES KANTONALEN FINANZAUSGLEICHS I.W.S. ....	14
1 EINLEITUNG .....	14
2 ALLGEMEINE RESULTATE .....	14
2.1 <i>Die Gemeindestruktur</i> .....	14
2.2 <i>Die Aufgaben- und Einnahmenaufteilung</i> .....	17
2.3 <i>Der Finanzausgleich i.e.S.</i> .....	19
2.3.1 <i>Gibt es typische alte und neue Finanzausgleichssysteme?</i> .....	19
2.3.2 <i>Ausmass der derzeitigen Steuerfussunterschiede</i> .....	20
2.4 <i>Ursachen von Disparitäten und Ausgleichsstrategien</i> .....	22
2.5 <i>Fazit</i> .....	24
2.5.1 <i>Voraussetzungen für Finanzausgleichsreformen sind sehr unterschiedlich</i> .....	24
2.5.2 <i>Innerkantonale Steuerfussunterschiede relativ gering</i> .....	25
3 SONDERFALL: STÄDTE UND STADTKANTONE .....	25
3.1 <i>Gründe für das "Stadtproblem"</i> .....	25
3.2 <i>Lösungen</i> .....	26
3.3 <i>Inter- und innerkantonale Dimensionen des Problems</i> .....	26
IV ÜBERSICHT ÜBER DIE KANTONALEN FINANZAUSGLEICHSSYSTEME (KORRIGIERTE VERSION).....	28

## Das Wichtigste in Kürze

Die Übersicht über die kantonalen Finanzausgleichssysteme im Zwischenbericht hat gezeigt, dass beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Finanzausgleichssystemen bestehen. Während einige Kantone ihr Finanzausgleichssystem reformiert und dem NFA-System angepasst haben, besitzen andere noch vorwiegend traditionelle Ausgleichsmechanismen, welche sich sehr stark an den effektiven Ausgaben oder am Steuerfuss orientieren. Diese traditionellen Systeme gleichen die exogenen („unverschuldeten“) und die endogenen („selbstverschuldeten“, „aufgrund von Wahlbedarf oder Ineffizienz entstehenden“) finanziellen Unterschiede gleichermaßen aus und erreichen so einen umfassenderen und meist stärkeren Ausgleich. Der Preis dafür sind aber Fehlanreize, die Mehrausgaben belohnen und Sparsamkeit bestrafen.

Die vorliegende Analyse zeigt, dass die Finanzausgleichssysteme der 22 untersuchten Kantone nicht ohne Grund recht unterschiedlich sind. Die Voraussetzungen einer Reduktion der finanziellen Unterschiede differieren stark von Kanton zu Kanton. Es gibt verschiedene Faktoren, die den Ausgleich der finanziellen Unterschiede erleichtern und letztlich auch eine bessere Reduktion der Steuerfussunterschiede erlauben. Dort, wo die Voraussetzungen günstig sind, können die Disparitäten mit einem modernen Finanzausgleich reduziert werden, ohne dass zusätzlich problematische Finanzausgleichsmechanismen verwendet werden müssen. Ein Finanzausgleich ohne problematische Anreize ist in jenen Kantonen einfacher zu realisieren, wo

- die Gemeindestruktur von mittelgrossen und relativ homogenen Gemeinden (2000-7000 Einwohner) dominiert wird,
- die Einnahmenunterschiede den grösseren Teil des Problems ausmachen und die Lastenunterschiede nicht allzu massiv sind,
- die Gemeinden – im Verhältnis zum Kanton – einen vergleichsweise geringen Teil der Aufgaben wahrnehmen müssen und insbesondere Aufgaben haben, die nur wenig schwanken und die in allen Gemeinden ähnliche Dimensionen annehmen,
- die Gemeinden über ausreichende Einnahmenerhebungs Kompetenzen verfügen, welche möglichst konstante Einnahmen erlauben,
- es eine ausreichende Zahl von sehr finanzstarken Gemeinden gibt, welche es erlaubt, mit einem moderaten Ressourcenausgleich bereits einen namhaften Ausgleichsbeitrag einzunehmen.

Die Untersuchung zeigt, dass es bezüglich dieser für den Finanzausgleich relevanten Rahmenbedingungen in den Kantonen beträchtliche Unterschiede gibt. Dabei treten in vielen Fällen jeweils mehrere günstige Faktoren auf, während in anderen Kantonen die Voraussetzungen auf verschiedenen Ebenen ungünstig sind.

Ausserordentlich günstige Voraussetzungen haben etwa die Kantone Zug und Schwyz. Sie sind finanzstark und sie haben eine gute Gemeindestruktur. Auf der anderen Seite haben Kantone wie Graubünden, Jura oder Wallis in verschiedenen Bereichen ungünstigere Voraussetzungen. Sie verfügen über einen hohen Anteil an kleinen Gemeinden und beträchtliche Differenzen bei den Lasten. In diesen Kantonen wird es kaum möglich sein, den politisch gewünschten Ausgleich mit einem modernen Finanzausgleich allein zu erreichen. Entweder müssen gleichzeitig gewisse Bereinigungen bei der Gemeindestruktur vorgenommen werden, die Aufgabenteilung muss angepasst werden oder man wird weiterhin auf Ausgleichsinstrumente angewiesen sein, welche sich stark an den effektiven Ausgaben oder am Steuerfuss orientieren und die daher sehr problematische Anreize zu Mehrausgaben verursachen.

Die Untersuchung zeigt also, dass es nicht möglich ist, ein neues „Standardmodell“ in allen Kantonen einzuführen, d.h. etwa das Bundesfinanzausgleichsmodell 1:1 auf die Kantone zu übertragen. In einigen Kantonen ist eine Modernisierung des Finanzausgleichs relativ einfach, in anderen ist eine Reform ohne zusätzliche Anpassungen der Einnahmen- und Aufgabenteilung resp. der Gemeindestruktur nicht möglich.

Ein weiteres interessantes Resultat bringt die Untersuchung zu den innerkantonalen Steuerfussdifferenzen. Diese Differenzen sind auf den ersten Blick relativ gross. Sie relativieren sich aber, wenn man Folgendes beachtet:

- Nicht die Unterschiede in der Belastung zwischen den Gemeinden sind entscheidend, sondern die Unterschiede in der Gesamtbelastung durch die Gemeinde- und Kantonssteuer. Grosse Unterschiede bei einer relativ kleinen Gemeindesteuer werden ansonsten massiv überschätzt (und geringe Unterschiede bei einem hohen Anteil der Gemeindesteuern am Gesamtsteueraufkommen unterschätzt).
- Die grossen Abweichungen treten v.a. gegen unten und nicht gegen oben auf. Es bestehen also in verschiedenen Kantonen innerkantonale „Steuroasen“. Der höchste Steuerfuss aller Gemeinden liegt hingegen in keinem Kanton mehr als 20% über der mittleren Steuerbelastung aller Gemeinden im Kanton.

# I Einleitung

Ein funktionierender Föderalismus führt zu einer Vielfalt von Lösungen, welche die Kantone oder die Gemeinden für gleiche oder ähnliche Aufgaben wählen. Diese Vielfalt führt immer auch zu einem Wettbewerb der Ideen. Gute Lösungskonzepte werden von anderen kopiert und allenfalls den örtlichen Verhältnissen angepasst; andere Konzepte, die sich nicht bewährt haben, verschwinden allmählich.

Das Lernen von anderen erfordert allerdings eine Übersicht über die praktizierten Lösungen und eine sorgfältige Analyse dieser Lösungen. Im Zentrum der Analyse muss folgende Frage stehen: Welche Konzepte, die von anderen verwendet werden, sind auch für den eigenen Kanton eine mögliche Variante, und welche Konzepte funktionieren nur unter bestimmten Voraussetzungen, die im eigenen Kanton allenfalls nicht gegeben sind?

Im Bereich des Finanzausgleichs muss zusammen mit einer Übersicht auch eine Systematisierung der unterschiedlichen Mechanismen vorgenommen werden, da sie ansonsten kaum vergleichbar sind. Diese Systematisierung und die Übersicht über die kantonalen Finanzausgleichssysteme standen im Zentrum des Zwischenberichtes. Die Übersicht über die kantonalen Finanzausgleichsinstrumente ist – mit einigen kleineren Korrekturen – im zweiten Teil dieses Schlussberichtes nochmals abgedruckt.

Der erste Teil enthält eine Analyse des Finanzausgleichs, der Aufgaben- und Einnahmenaufteilung und der Gemeindestrukturen. Das Ziel dieser Analyse ist die Schaffung einer Grundlage, welche jedem Kanton die Beantwortung der oben formulierten Frage erlaubt. Jeder Kanton soll die Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Finanzausgleichsstrategien im eigenen Kanton (im Vergleich zu anderen Kantonen) besser einschätzen können. Dies wird in zwei Schritten erreicht.

In einem ersten Kapitel werden grundsätzliche Zusammenhänge des Finanzausgleichs, der Aufgaben- und Einnahmenaufteilung sowie der Gemeindestrukturen dargestellt. Anhand von sechs Thesen werden die wichtigsten Gesetzmässigkeiten diskutiert, welche die Natur der finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden erklären sowie die Möglichkeiten der Reduktion von unerwünschten Unterschieden aufzeigen.

In einem zweiten Kapitel werden einige quantitative Daten der Finanzausgleichssysteme, der Aufgaben- und Einnahmenaufteilung sowie der Gemeindestrukturen verglichen. Diese Vergleiche sind sehr aufschlussreich, da sie die Analyse aus dem ersten Kapitel weitgehend bestätigen und deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen sichtbar machen. Diese Unterschiede bestehen nicht nur bei den Finanzausgleichssystemen, sondern auch bei den spezifischen kantonalen Ausgangslagen, welche die Möglichkeiten und Grenzen des Finanzausgleichs bestimmen. Es lässt sich zeigen, dass eine gute Finanzausgleichswirkung auf den Steuerfuss in einigen Kantonen mit günstigen Voraussetzungen und mit einem modernen Finanzaus-

gleichssystem gut erreicht werden kann, während in anderen Kantonen ohne zusätzliche Massnahmen (z.B. einer Bereinigung der Gemeindestrukturen) die Unterschiede mit einem modernen Ausgleichssystem nur unzureichend ausgeglichen werden können. Die Alternative dazu ist der Einsatz von „traditionellen“ Ausgleichsmechanismen, welche sich stark an den effektiven Einnahmen oder am Steuerfuss orientieren. Diese Mechanismen sind aber sehr problematisch, da sie einen Anreiz zu Mehrausgaben beinhalten und freiwillige Strukturanpassungen behindern.

## II Grundsätzliche Überlegungen zum Finanzausgleich i.w.S.

Das Verhältnis zwischen den Gemeinden ist in einem föderalistischen System wie dem schweizerischen von einem "kontrollierten Wettbewerb" geprägt. Dieser Wettbewerb führt zu finanziellen Unterschieden zwischen den Gemeinden, sogenannten Disparitäten. Wichtigstes Ziel einer kantonalen Finanzausgleichspolitik ist die Reduktion dieser Unterschiede. Jeder Kanton besitzt dabei verschiedene Möglichkeiten zur Reduktion der Disparitäten. Obwohl von Kanton zu Kanton Unterschiede bestehen, existieren gewisse Gesetzmässigkeiten, welche die Möglichkeiten und Grenzen der kantonalen Finanzausgleichspolitik bestimmen. Nachfolgend werden die wichtigsten dieser Gesetzmässigkeiten mit Hilfe von sechs Thesen diskutiert.

**These 1:** In einer föderalistischen Staatsstruktur existieren immer Disparitäten. Sie lassen sich nicht vollständig ausgleichen, ohne dass das föderalistische System selber zerstört wird. Ziel der Finanzausgleichspolitik kann es deshalb nur sein, die Unterschiede zu reduzieren. Dies sollte so geschehen, dass die Vorteile des föderalistischen Systems möglichst wenig tangiert werden.

Die Vorteile eines föderalistischen Systems, z.B. die bürgernäheren Entscheidungsstrukturen, die effizientere Mittelverwendung oder der Wettbewerb der verschiedenen Lösungsvarianten, können sich nur dann wirksam entfalten, wenn die Autonomie der Gemeinden gewisse Mindestanforderungen erfüllt. Leitlinie der Politik sollte daher das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz sein. Dieses Prinzip besagt, dass jenes Gemeinwesen, in welchem eine öffentliche Leistung genützt werden kann, 1. auch darüber entscheiden soll, ob, wieviel und wie produziert wird und 2. auch die Finanzierung übernehmen soll. Der Kreis der Nutzer, der Entscheider und der Zahler sollte also möglichst deckungsgleich sein. Dieses Prinzip sollte sowohl beim Finanzausgleich, bei der Aufteilung der Aufgaben und Einnahmen als auch bei Gemeindestrukturreformen beachtet werden.

Falsch verteilte Kompetenzen führen entweder zu problematischen Anreizen oder sie können den föderalistischen Wettbewerb ganz beseitigen. Zwei Beispiele dazu:

- Dort, wo die Gemeinden zwar über die Kompetenz verfügen, Aufgaben selbständig wahrzunehmen, gleichzeitig aber keine oder zu geringe eigene Steuererhebungskompetenzen haben und auf massive kantonale Hilfe angewiesen sind, entstehen problematische Anreize. Die Gemeinde wird in diesem Fall v.a. danach trachten, einen möglichst grossen Anteil am kantonalen Kuchen zu ergattern. Sie wird die Gestaltung der Aufgaben nicht mehr primär nach den Bedürfnissen der

Bürger richten, sondern v.a. nach der Möglichkeit, hohe Finanzierungsbeiträge vom Kanton zu erhalten.

- Dort, wo die Steuerfüsse der Gemeinden sehr stark reguliert werden – der Extremfall dabei ist ein Einheitssteuerfuss –, wird die Autonomie der Gemeinden sehr stark untergraben. Die Gemeinden haben kaum mehr die Möglichkeit autonome Entscheidungen zu fällen und der föderalistische Wettbewerb ist weitgehend beseitigt. Ein völliger Ausgleich der Steuerfussdisparitäten führt zwangsläufig zu einer sehr starken Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Gemeinden. Wesentliche Vorteile des Föderalismus werden damit zunichte gemacht, insbesondere der Anreiz für die Gemeindeverantwortlichen sich effizient zu verhalten.

**These 2:** Unterschiede zwischen den Gemeinden können mit verschiedenen Strategien reduziert werden. Eine Finanzausgleichspolitik i.w.S. kann insbesondere mit folgenden Instrumenten betrieben werden:

- einer Änderung der Gemeindestruktur
- einer Anpassung der Einnahmen- und Aufgabenzuteilung
- einem Finanzausgleich i.e.S. (Zahlungen zwischen den Gemeinden resp. dem Kanton und den Gemeinden)

Je grösser die Gemeinden in einem Kanton und je homogener sie in der Bevölkerungszusammensetzung, der wirtschaftlichen Struktur und auch der Siedlungsstruktur und Topographie sind, desto geringere finanzielle Unterschiede kann man erwarten. Änderungen der Gemeindestruktur in diese Richtung können die Disparitäten reduzieren.

Je mehr Aufgaben die Gemeinden zu erledigen haben und je stärker sich die Aufgabenbelastung von Gemeinde zu Gemeinde unterscheidet, desto grösser werden die Unterschiede. Ähnliches gilt für die Einnahmenseite: Je stärker sich die Einnahmen der Gemeinden unterscheiden, desto grössere Unterschiede kann man erwarten. Durch eine Zuteilung jener Aufgaben einerseits, die in allen Gemeinden in einer ähnlichen Höhe anfallen, und jener Einnahmequellen andererseits, die überall ähnlich ergiebig sind, lassen sich die Unterschiede zwischen den Gemeinden ebenfalls reduzieren.

Eine Reduktion der Disparitäten lässt sich natürlich ebenfalls mit einer allgemeinen Verschiebung von Aufgaben und Einnahmen von der Gemeinde auf die Kantons-ebene erreichen. Damit wird ein grösserer Teil der Aufgaben „gemeinschaftlich“ finanziert. Allerdings besteht dabei die Gefahr, dass der Föderalismus langsam ausgehöhlt wird.



Je nach dem Ausmass der Unterschiede zwischen den Gemeinden ist die Reduktion auf ein bestimmtes, politisch gewünschtes Ausmass durch einen Finanzausgleich i.e.S. einfacher oder schwieriger. Dort wo die Unterschiede sehr gross sind, kommt man in der Regel nicht ohne stärkere Eingriffe in die Autonomie der Gemeinden aus. Stärkere Eingriffe in die Autonomie bedeuten aber immer auch problematische Anreize für die betroffenen Gemeinden. Daher sollten in solchen Fällen gleichzeitig auch geeignete Massnahmen auf der Ebene der Aufgaben- und Einnahmenaufteilung respektive der Gemeindestruktur geprüft werden, die eine einfachere Ausgangslage für den Finanzausgleich schaffen können.

Beispiel:

- Ein Kanton mit vielen – meist kleinen – Gemeinden in einer strukturschwachen Region würde ohne Finanzausgleichsmassnahmen erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden aufweisen. Oft ist ein Teil der Gemeinden finanzschwach und hat gleichzeitig mit hohen Kosten zu kämpfen. Um eine ausreichende Finanzausgleichswirkung zu erreichen, genügen in solchen Fällen jene Finanzausgleichsinstrumente nicht, die nach heutigem Kenntnisstand unproblematisch sind. Um die in aller Regel gewünschte Wirkung auf den Steuerfuss zu erreichen, sind in einem solchen Fall meist auch Finanzausgleichsinstrumente notwendig, die stärker in die Autonomie der Gemeinden eingreifen, indem sie etwa die Finanzausgleichszahlungen eng an den Steuerfuss koppeln oder auf andere Art und Weise relativ direkt Einfluss auf den Steuerfuss vieler Gemeinden nehmen.

Massnahmen in den Bereichen Gemeindestruktur (z.B. Gemeindefusionen, Förderung der Zusammenarbeit kleiner Gemeinden) und Aufgaben- und Einnahmenaufteilung können helfen, die Ausgangslage so zu verbessern, dass ein modernes Finanzausgleichssystem einen wirksamen Ausgleich erreichen kann.

**These 3:** Die Finanzausgleichsinstrumente sollten so ausgestaltet werden, dass die Finanzausgleichsziele erreicht werden können, ohne dass Anreize zu Mehrausgaben und ineffizientem Verhalten geboten werden.

Der Finanzausgleich i.e.S. dient primär dazu, Disparitäten zwischen den Gemeinden zu reduzieren. Diese Disparitäten haben unterschiedliche Gründe:

1. Die Bürger verschiedener Gemeinden können unterschiedliche Präferenzen haben, d.h. die Anspruchshaltung an Leistungen des Staates können unterschiedlich sein.
2. Die Ressourcenstärke, d.h. die Möglichkeit Einnahmen zu generieren, kann unterschiedlich sein.

3. Die Kosten für die Produktion einer bestimmten Menge der öffentlich bereitgestellten Güter kann unterschiedlich sein. Diese höheren Kosten können: a) durch Ineffizienzen oder b) durch ungünstige exogene – d.h. von der Gemeinde nicht beeinflussbare – Faktoren verursacht werden.

Nicht alle Gründe, die finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden verursachen, rechtfertigen einen Ausgleich. Disparitäten etwa, die aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse beim Wahlbedarf entstehen, sollten nicht mit Finanzausgleichszahlungen ausgeglichen werden. Diese Unterschiede haben ihre Ursache in einem zentralen Vorteil des föderalistischen Systems: der Möglichkeit, ihr Angebot den Bedürfnissen der Bürger anzupassen. Diese Autonomie kann nur dann funktionieren, wenn auf der anderen Seite auch die finanziellen Konsequenzen von Zusatzwünschen getragen werden.

Ebenfalls kein Grund für einen Ausgleich können hohe Kosten darstellen, die aufgrund einer ineffizienten Erledigung der Aufgaben entstehen. Ein Ausgleich dieser Mehrkosten würde jegliche Anreize zu sparsamem Verhalten reduzieren.<sup>1</sup>

Finanzausgleichszahlungen sollen aber jene Disparitäten reduzieren, die sich aufgrund einer ungenügenden Ressourcenbasis ergeben oder die aufgrund höherer Kosten entstehen, die auf exogene Faktoren zurückzuführen sind. Ein Ausgleich der Ressourcenunterschiede und eine Entschädigung von Sonderlasten ist nicht mit problematischen Anreizen verbunden, falls die Ausgleichsinstrumente richtig gestaltet sind.

**These 4:** Eine möglichst einfache Gemeindestruktur mit mittelgrossen Gemeinden (2000-7000 Einwohner) reduziert den Finanzausgleichsbedarf

Es ist nicht möglich, eine optimale Gemeindegrösse zu definieren. Untersuchungen zeigen allerdings, dass die Erledigung der Gemeindeaufgaben in sehr kleine Gemeinden oft wesentlich höhere Kosten pro Einwohner verursacht. Deshalb können etwa Fusionen oder auch eine stärkere Zusammenarbeit bei Klein- und Kleinstgemeinden zu Kosteneinsparungen führen und somit auch die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden reduzieren. Allerdings muss auch bedacht werden, dass – gerade in Berg- und Randregionen – gewisse Mehrkosten durch rein administrative Zusammenschlüsse nicht verschwinden. So ist etwa die Infrastruktur in aller Regel wesentlich teurer. Diese Mehrkosten sollte man als Sonderlasten ausgleichen, falls die dezentrale Besiedelung ein politisches Ziel darstellt.

Nicht nur kleine Gemeinden komplizieren den Finanzausgleich. Auch (grössere) Städte haben höhere Kosten pro Einwohner. Diese Kosten sind bis zu einem gewis-

---

<sup>1</sup> Allerdings ist es in der Praxis nicht immer einfach, die Grenze zwischen einer ineffizienten Struktur und unverschuldeten Nachteilen zu ziehen.

sen Teil auf Mehrleistungen (vielfältigeres und stärker ausgebautes Angebot, professionellere oder „luxuriösere“ Leistungen) zurückzuführen. Zum Teil werden diese Mehrleistungen allerdings auch von Einwohnern aus der Agglomeration genutzt. Diese externen Effekte sollten ausgeglichen werden. Eine weitere Quelle von Mehrlasten ist die Bevölkerungszusammensetzung, die sich in den Städten signifikant vom Landesdurchschnitt unterscheidet. In den Städten wohnen mehr Arme, Alte, Auszubildende und Ausländer. Diese Bevölkerungsgruppen zahlen weniger Steuern und verursachen höhere Kosten. Falls diese Mehrlasten ein bestimmtes Mass überschreiten, sollten sie ebenfalls ausgeglichen werden.

Kantone, die weder einen grossen Anteil von kleinen Gemeinden noch grosse Städte haben, haben in aller Regel geringere Ausgleichsprobleme. Falls auch die wirtschaftliche Stärke relativ ähnlich ist, reduziert sich der Ausgleichsbedarf in der Regel zusätzlich.

**These 5:** Mit der Zuteilung der Einnahmenerhebungs Kompetenzen und der Aufgabenzuständigkeiten können die Unterschiede zwischen den Gemeinden beeinflusst werden. Allerdings darf die Verteilung der Zuständigkeiten nicht primär nach Ausgleichsaspekten erfolgen.

Die Zuteilung der Aufgaben sollte primär nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz erfolgen. Lokale Aufgaben sollten primär auf der Gemeindeebene erledigt werden, Aufgaben mit überregionalem Charakter auf der Ebene der Kantone und jene mit nationalem Charakter auf der Ebene des ganzen Landes. Gleichzeitig sollten den Gebietskörperschaften jeder Ebene eigene Einnahmenquellen zugewiesen werden, damit sie nicht in zu grossem Ausmass auf Subventionen angewiesen sind. Die Zuteilung der Zuständigkeiten nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz hat das Ziel, eine möglichst effiziente Erledigung der öffentlichen Aufgaben zu garantieren.

In einem gewisse Rahmen ist es zusätzlich möglich und sinnvoll, die Zuteilung der Aufgaben und Einnahmen so zu gestalten, dass die Unterschiede zwischen den Gemeinden möglichst gering gehalten werden können. Dieses Ziel wird etwa dadurch erreicht, dass den Gemeinden eher jene Aufgaben zugeteilt werden, welche in allen Gemeinden zu ähnlichen Pro-Kopf-Kosten führen. Gleiches gilt für den Einnahmenbereich. Auch dort sollten eher jene Steuern den Gemeinden belassen werden, welche zu möglichst konstanten und in allen Gemeinden etwa ähnlichen Pro-Kopf-Einnahmen führen.

Die Möglichkeit, Finanzausgleichspolitik mit Hilfe der Einnahmen- und Aufgabenzuteilung zu betreiben, hat allerdings ihre Grenzen. Insbesondere besteht die Gefahr,

dass es zu einer schleichenden Zentralisierung kommt, wenn immer mehr Aufgaben zentralisiert werden, um die Gemeinden zu entlasten.

**These 6:** Meist besteht das Ziel eines Finanzausgleichs letztlich darin, die finanziellen Unterschiede so zu reduzieren, dass sich auch eine Reduktion der Steuerbelastungsunterschiede einstellt. Steuerfussunterschiede entstehen aufgrund von Unterschieden auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite. Die Unterschiede auf der Ausgabenseite sind meist grösser und schwieriger auszugleichen als jene auf der Einnahmenseite.

Die Unterschiede in der Steuerbelastung stehen bei der Diskussion von Finanzausgleichsfragen oft im Zentrum, weil sie die Bürger direkt betreffen und – zumindest innerhalb eines Kantones – einfach zu ermitteln sind. Andere Disparitäten, wie etwa die Unterschiede beim Ressourcenpotential oder allfällige Sonderlasten, sind Konstrukte, die eher theoretischer Art sind und manchmal auch nicht einfach zu objektivieren sind. Allerdings sind die Steuerfussunterschiede zwar einerseits das Resultat eines politischen Entscheides, auf der anderen Seite werden sie aber letztlich durch die Unterschiede bei den Einnahmen und/oder den Ausgaben bestimmt. Wenn es gelingt, diese Unterschiede zu reduzieren, kann auch die Differenz in den Steuerfüssen reduziert werden, ohne dass eine sehr problematische direkte Beeinflussung des Steuerfusses notwendig ist.

Die Reduktion der Ressourcenunterschiede ist innerhalb eines Kantons relativ einfach. Die Pro-Kopf-Einnahmen der wichtigsten Steuern, die auf den selben Steuerfuss standardisiert sind, liefern eine gute, objektive Kennzahl des Ressourcenpotentials einer Gemeinde<sup>2</sup>. Ein Ressourcenausgleich kann ausgehend von dieser Kennzahl z.B. eine Mindestausstattung definieren, einen Teil der unterdurchschnittlichen Ressourcen ausgleichen oder bei den reicheren Gemeinden einen Teil der überdurchschnittlichen Ressourcen abschöpfen. Mit diesem Instrument lassen sich jene Unterschiede, die auf der Einnahmenseite bestehen, relativ gut abbauen.

Unterschiede auf der Ausgabenseite sind wesentlich schwieriger zu reduzieren. Dies liegt einerseits daran, dass es schwierig ist, "unverschuldete" Mehrausgaben zu objektivieren. Falls ein Ausgleichsinstrument auf die effektiven Ausgaben reagiert<sup>3</sup>, erzeugt es sehr problematische Anreize zu Mehrausgaben. Um dies zu vermeiden, kann man versuchen, entweder einen Ausgleich aufgrund von unbeeinflussbaren Kennzahlen zu berechnen oder aber ausgehandelte Pauschalen auszuzahlen. Allerdings sind die Resultate bei beiden Methoden wohl eher das Resultat politischer Verhandlungen als einer objektiven Disparitätenmessung.

---

<sup>2</sup> Anders als beim Finanzausgleich zwischen den Kantonen muss innerhalb eines Kantons auch nicht mit unterschiedlichen Steuersystemen gekämpft werden.

<sup>3</sup> Dies ist etwa bei einem indirekten Finanzausgleich oder bei einem Steuerfussausgleich der Fall.

Ein zweiter Grund für die Probleme des Ausgleichs der ausgabenseitigen Disparitäten ist ihr Ausmass. Die Unterschiede in den Pro-Kopf-Ausgaben zwischen den Gemeinden sind in aller Regel wesentlich grösser als die einnahmenseitigen Disparitäten.

# III Vergleich des kantonalen Finanzausgleichs i.w.S.

## 1 Einleitung

Im vorliegenden Kapitel versuchen wir die Finanzausgleichssysteme i.w.S., d.h. die Gemeindestruktur zu vergleichen, die Einnahmen- und Aufgabenteilung und den Finanzausgleich aller Kantone, die sich an der Studie beteiligen. Dieses Unterfangen ist relativ schwierig, weil die Datenlage sehr schlecht ist. Da keine gesamtschweizerische Gemeindefinanzstatistik existiert, muss bei vielen Sachverhalten auf Daten zurückgegriffen werden, die zum Teil geschätzt sind.<sup>4</sup>

Ein Teil der quantitativen Daten wurde selber erhoben, insbesondere im Bereich des Finanzausgleichs. Auch hier war das ermittelte Zahlenmaterial leider von unterschiedlicher Qualität, so dass letztlich nur ein Teil dieser Daten verwendet werden kann.

Trotz dieser Probleme bei den Daten, die nur durch einen massiv höheren Zeitaufwand beseitigt werden könnten, ergeben sich bei der gemeinsamen Analyse der drei Bereiche interessante Resultate.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse illustriert und diskutiert. Da es neben den "typischen" Konstellationen, die im zweiten Abschnitt diskutiert werden, auch einige Sonderfälle gibt, geht ein dritter Abschnitt dieses Kapitels kurz auf diese Spezialfälle ein.

## 2 Allgemeine Resultate

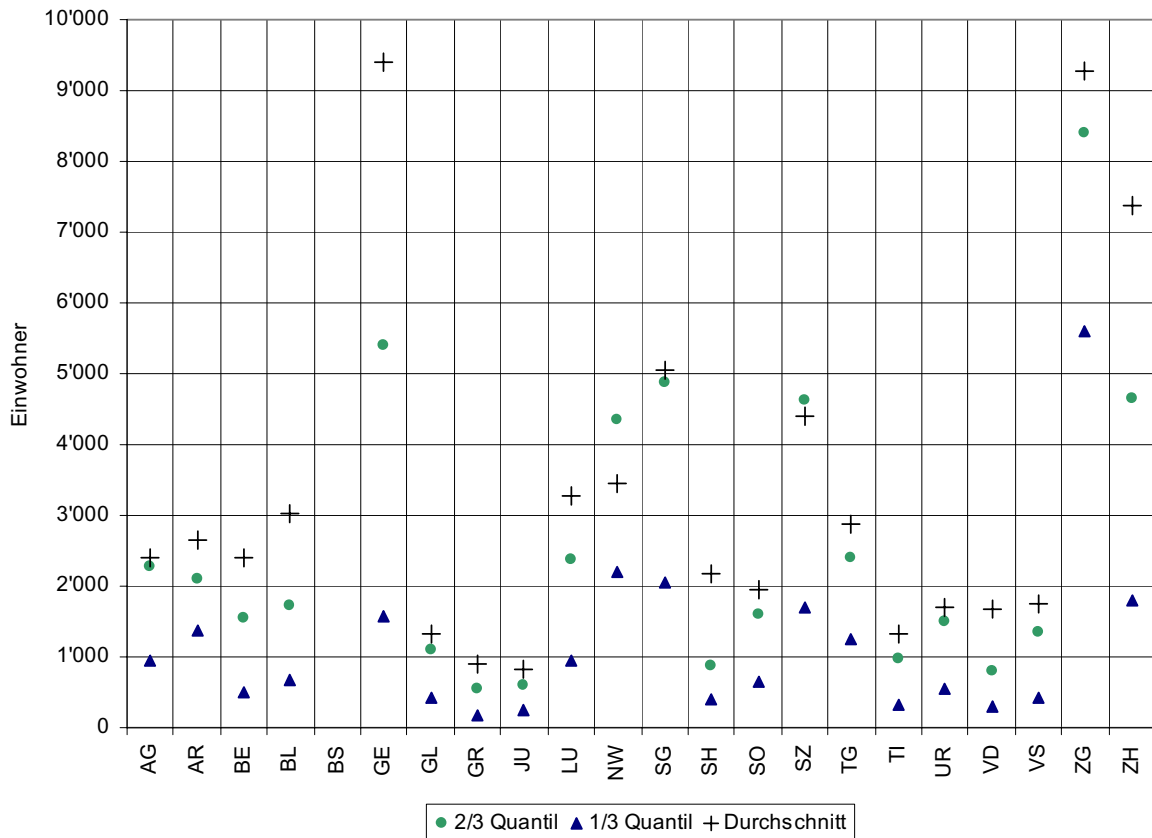
### 2.1 Die Gemeindestruktur

Da Klein- und Kleinstgemeinden oft Probleme haben, die notwendigen Aufgaben kostengünstig zu bewältigen, ist die Gemeindestruktur ein wesentlicher Einflussfaktor der kantonalen Finanzausgleichspolitik.

Ein Vergleich der 22 Kantone zeigt, dass es bei der Grösse der Gemeinden erhebliche Abweichungen gibt. Abbildung 1 illustriert diese Unterschiede. Da der Durchschnitt der Einwohnerzahlen innerhalb eines Kantons durch einzelne "Ausreisser", d.h. v.a. grössere Städte, verzerrt wird, sind zusätzlich zwei Quantile angegeben. Das 1/3 Quantil ist jener Wert (der Einwohnerzahl), den ein Drittel der Gemeinden unterschreitet und zwei Drittel überschreiten. Dies bedeutet etwa für den Kanton Bern, dass ein Drittel der Gemeinden, d.h. 133 Gemeinden, weniger als 496 Einwohner haben, während ein Drittel der Gemeinden mehr als 1561 Einwohner hat (resp. zwei Drittel weniger als 1561 Einwohner haben).

---

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Finanzverwaltung schätzt für ihre Übersicht über die öffentlichen Finanzen der Schweiz ein Teil der Daten jener Gemeinden, die weniger als 4000 Einwohner haben.



**Abbildung 1: Kennzahlen der GemeindeGrössen (1/3 Quantile = Ein Drittel der Gemeinden ist kleiner; 2/3 Quantil = Zwei Drittel der Gemeinden sind kleiner; Durchschnitt = Arithmetisches Mittel; Quelle: Bundesamt für Statistik 2004, Daten von 2002)**

Kantone mit sehr kleinen Gemeinden sind – wie in Abbildung 1 zu sehen ist – insbesondere die Kantone Graubünden, Jura, Schaffhausen, Tessin und Waadt. In diesen Kantonen haben mehr als 2/3 der Gemeinden weniger als 1000 Einwohner.

Bei jenen Kantonen, die sehr viele kleine Gemeinden aufweisen, muss davon ausgegangen werden, dass der Ausgleichsbedarf höher ist. Dies hat einerseits damit zu tun, dass Kleinstgemeinden die notwendigen Aufgaben in aller Regel nur zu höheren Kosten pro Einwohner erledigen können, da sich die Fixkosten nur auf wenige Köpfe verteilen lassen. Zusätzlich können normale Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben in kleinen Gemeinden weniger gut selber aufgefangen werden als dies in grösseren Gemeinden der Fall ist. Unvorhergesehene Einnahmefälle oder ausserordentliche Ausgaben werden schneller zu einem Problem, das die Gemeinde selber kaum mehr bewältigen kann.

In Kantonen mit sehr viel kleinen Gemeinden entstehen vermehrt Probleme, wenn die Aufgaben, welche die Gemeinden erledigen müssen, nicht sehr stark diesen kleinen Gemeinden angepasst werden. Häufig dient dann das Finanzausgleichssystem als "Auffangbecken" für Schwierigkeiten, die aufgrund einer ungünstigen Gemeindestruktur entstehen. Kantone mit vielen kleinen Gemeinden besitzen oft verschiedene Finanzausgleichsinstrumente, die in der Lage sind, auch beträchtliche Mehrkosten auszugleichen. Dies geschieht einerseits mit einem ausgedehnten System von indi-

rekten Finanzausgleichszahlungen, Investitionshilfen oder Zahlungen an Härtefälle. In allen Kantonen mit vielen kleinen Gemeinden werden meist mehrere dieser Finanzausgleichsinstrumente verwendet. Gleichzeitig können aber gerade solche Ausgleichsmechanismen die Anreize zu freiwilligen Bereinigungen der Gemeindestrukturen verringern.

Es ist auffällig, dass viele Kantone mit sehr vielen kleinen Gemeinden aktuell noch Finanzausgleichsmechanismen aufweisen, die als sehr problematisch gelten und die sich sehr stark von jenen Mechanismen unterscheiden, die für den NFA vorgesehen sind. Eine Reform dieser Systeme in Richtung eines "moderneren" Systems mit geringeren problematischen Anreizen ist allerdings schwierig, solange die Gemeindestruktur sich nicht auch ändert. Dies liegt daran, dass in der NFA-Systematik der Ausgleich der Ressourcenunterschiede auf der einen Seite und der Sonderlasten auf der anderen Seite im Vordergrund stehen. Kostenintensive Verwaltungsstrukturen hingegen können – im Gegensatz etwa zu höheren Infrastrukturkosten aufgrund einer dezentralen Besiedelung – nicht als ausgleichsrelevante Sonderlasten betrachtet werden. Eine Reform des Finanzausgleichs in Richtung eines modernen Systems dürfte in diesen Kantonen daher schwierig sein, wenn nicht vorher Massnahmen zur Bereinigung der Gemeindestruktur unternommen werden. Es ist in diesen Kantonen sinnvoll, wenn vor einer Reform des Finanzausgleichs aktive Massnahmen zur Förderung einer Bereinigung der Gemeindestrukturen in Angriff genommen werden. Diese Strategie wird seit einigen Jahren vom Kanton Tessin verfolgt. In anderen Kantonen (z.B. Graubünden, Wallis) werden entsprechende Massnahmen diskutiert.

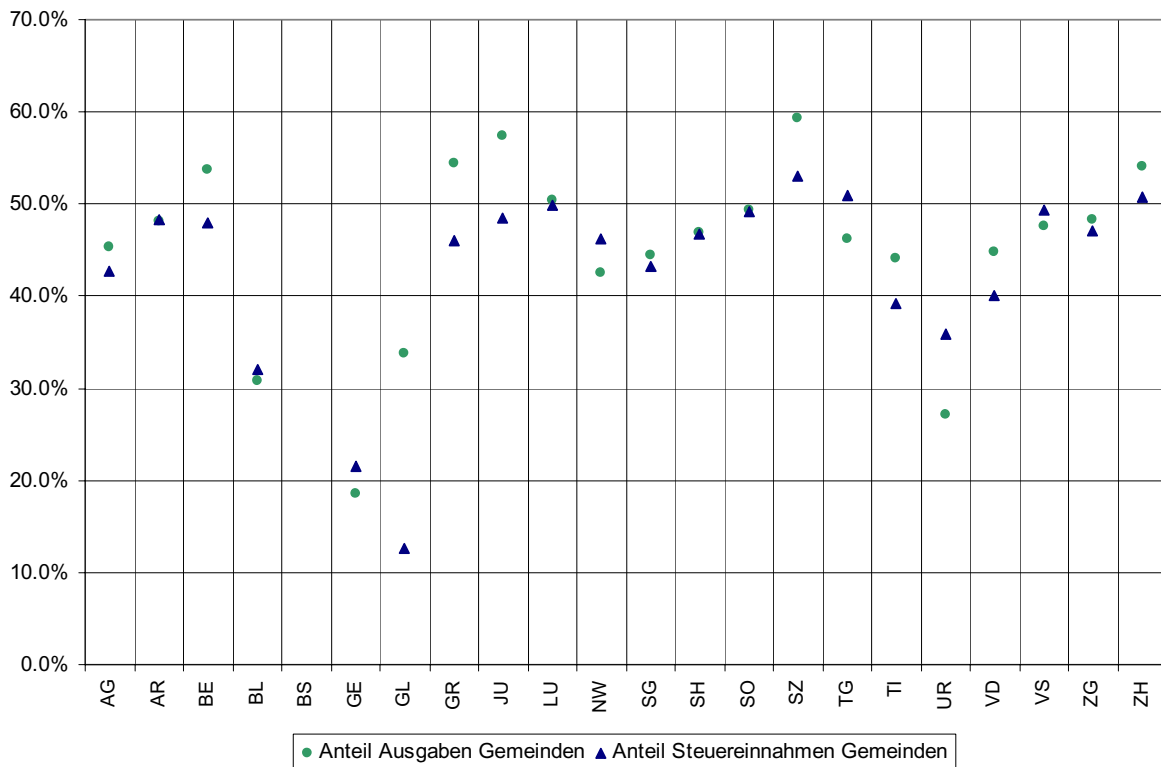
In jenen Kantonen, wo ein relativ geringer Anteil der Gemeinden klein oder sehr klein ist, besteht aus unserer Sicht kein Bedarf zu einer aktiven Bereinigung der Gemeindestrukturen durch die kantonale Finanzpolitik. In diesen Fällen dürften die Kosten des Versuchs, so etwas zu erreichen wie eine theoretisch optimale Gemeindegrösse, den Nutzen der Umstrukturierung übersteigen. Andererseits sollte der Finanzausgleich auch in diesen Kantonen nicht so ausgestaltet werden, dass er Gemeinden bestraft, die aus eigener Initiative eine stärkere Zusammenarbeit oder eine Fusion anstreben.

Nicht nur bezüglich der Grösse können Gemeindestrukturen problematisch sein. Auch dort, wo aus historischen Gründen wichtige Aufgabenbereiche durch Spezialgemeinden (bspw. Schulgemeinden) erledigt wurden, können Mehrkosten entstehen. Allerdings wurden in diesen Bereichen in den vergangenen Jahren auch einige Bereinigungen durchgeführt (z.B. im Kanton Thurgau).



## 2.2 Die Aufgaben- und Einnahmenaufteilung

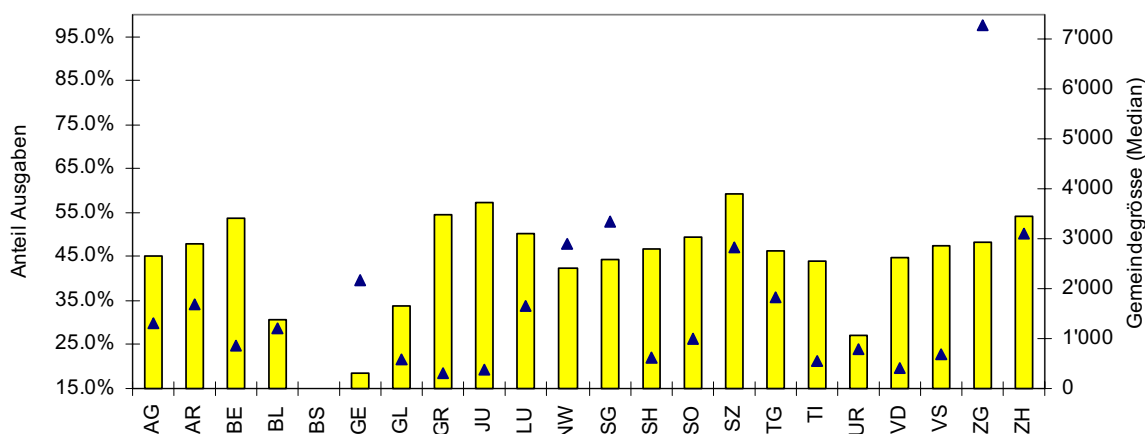
Ein Vergleich der Einnahmen- und Aufgabenteilung in den verschiedenen Kantonen zeigt (Abbildung 2), dass einige Unterschiede bestehen. Interessant dabei ist, dass bei jenen Fällen, die relativ wenige Aufgaben und Einnahmen den Gemeinden zuweisen, sehr unterschiedlich strukturierte Kantone zu finden sind. So haben sowohl im städtisch geprägten Kanton Genf als auch in ländlichen Kantonen wie Glarus<sup>5</sup> und Uri die Gemeinden vergleichsweise geringe Ausgaben- und Einnahmenanteile.



**Abbildung 2: Dezentralisierungsgrad der Ausgaben und Einnahmen (Anteil Ausgaben Gemeinden = Ausgaben der Gemeinden nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge / Ausgaben von Kanton und Gemeinden nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge; Anteil Steuereinnahmen = Steuereinnahmen Gemeinden / Steuereinnahmen Kanton und Gemeinden; Quelle: EFD 2003, Daten aus dem Jahr 2001)**

Die Daten zur innerkantonalen Einnahmen- und Aufgabenteilung sind insbesondere interessant, wenn sie zusammen mit den Daten zur Gemeindegrösse betrachtet werden. Abbildung 3 lässt vermuten, dass der relativ hohe Ausgabenanteil der Gemeinden in den Kantonen Zürich, Schwyz und Zug aufgrund der grösseren Gemeinden wesentlich besser verkraftet werden kann als der ebenfalls recht hohe Anteil in den Kantonen Graubünden und Jura.

<sup>5</sup> Die Unterschiede zwischen den zwei Kennzahlen im Fall des Kantons Glarus sind wahrscheinlich durch den Steuerverbund zu erklären.



**Abbildung 3: Ausgabenanteil der Gemeinden (Säulen/linke Skala) und Gemeindegrößen (Dreiecke/rechte Skala im Vergleich [die Gemeindegröße wird durch den Median<sup>6</sup> angegeben])**

Aufgabenteilungen, die von den Gemeinden nur schlecht verkräftet werden, können sich unterschiedlich auswirken. Falls der Kanton einen ausgebauten und relativ grosszügigen Finanzausgleich besitzt, wird diese Situation dazu führen, dass ein Teil der Gemeinden sehr hohe Finanzausgleichszahlungen (pro Einwohner) erhalten.

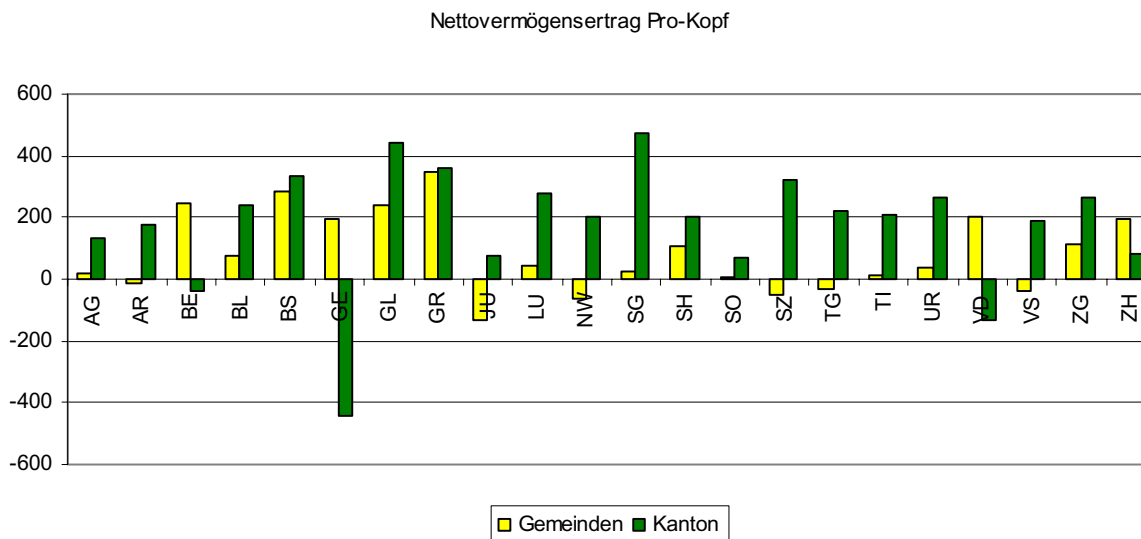
Falls das Finanzausgleichssystem weniger grosszügig ausgestaltet ist, müssen viele Gemeinden wohl ihre Ausgaben massiv reduzieren. Dies wird in aller Regel nicht allein durch eine effizientere Erledigung der Aufgaben erreicht werden können, sondern erfordert auch Einschränkungen bei den Leistungen.

Problematische Kompetenzverteilungen und ungünstige Gemeindestrukturen können sich auch in einer höheren Verschuldung äussern. Abbildung 4 vergleicht den Nettovermögensertrag der Kantone mit jenem ihrer Gemeinden. Der Nettovermögensertrag entspricht dem um die Passivzinsen reduzierten Vermögensertrag. Er kann als Kennzahl für die Verschuldungssituation verwendet werden.

Abbildung 4 zeigt, dass es in einigen Kantonen markante Unterschiede in der Verschuldungssituation zwischen dem Kanton und ihren Gemeinden gibt. Allerdings zeigen gerade die deutlichen Fälle, dass sich die Unterschiede möglicherweise zu wesentlichen Teilen durch besondere Situationen auf der Ebene des Kantons erklären lassen. Dies trifft etwa auf die Kantone Genf, Waadt und Bern zu, wo die finanzielle Lage jeweils deutlich schlechter ist als beim Durchschnitt der Gemeinden.

Auf der Ebene der Gemeinden dürften wohl durch die Tatsache, dass nur Durchschnittswerte verfügbar sind, viele Probleme "verwischt" werden. Ausserdem haben verschiedene Sonderfaktoren einen Einfluss auf die Kennzahl. So ist etwa der Nettovermögensertrag in den Bergkantonen durch die IHG-Darlehen jeweils künstlich hoch, weil die Passivzinsen dadurch gesenkt werden. Daher erscheint die Situation z.B. für die Gemeinden der Kantone Graubünden oder Wallis wohl besser, als sie tatsächlich ist.

<sup>6</sup> Median: Die Hälfte der Gemeinden ist grösser, die andere Hälfte ist kleiner als der Median.



**Abbildung 4: Vergleich der Nettovermögenserträge der Kantone und ihrer Gemeinden (Nettovermögensertrag = Vermögenserträge – Passivzinsen) [Quelle: EFD 2003, Daten von 2001]**

## 2.3 Der Finanzausgleich i.e.S.

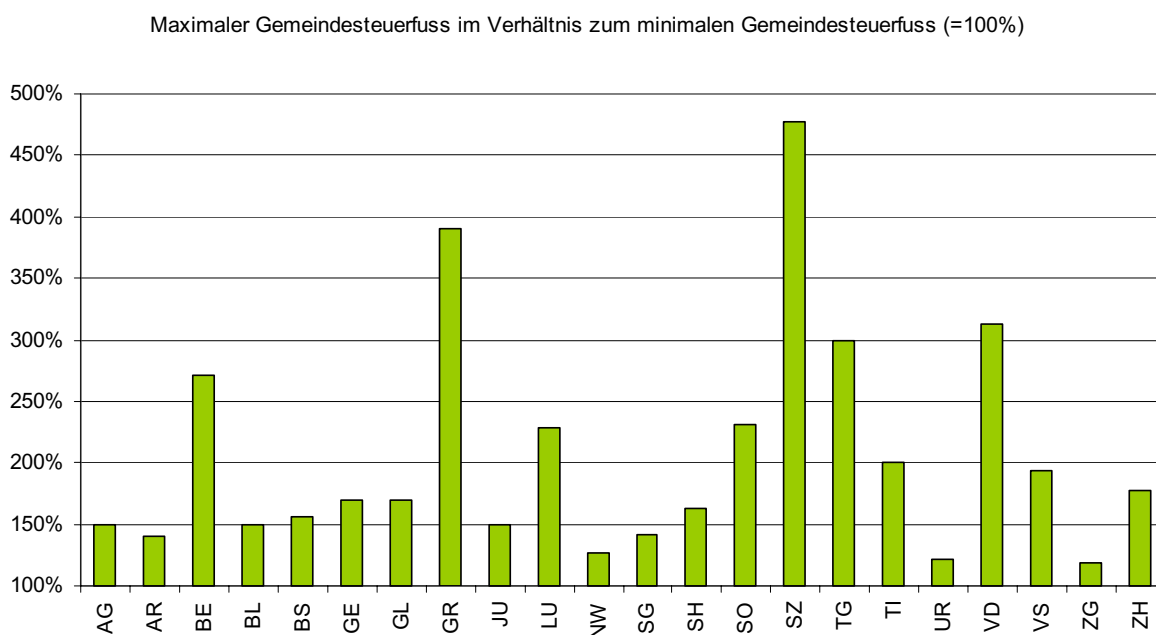
### 2.3.1 Gibt es typische alte und neue Finanzausgleichssysteme?

Beim Finanzausgleich i.e.S., d.h. den Zahlungen zwischen den Gemeinden oder vom Kanton an die Gemeinden, kann man die Kantone grob in zwei Gruppen aufteilen. Zum einen gibt es jene Kantone, welche ihr Finanzausgleichsinstrumentarium in den letzten paar Jahren – meist umfassend – reformiert haben. Diese Kantone verwenden in aller Regel primär Ausgleichsinstrumente, welche jenen des NFAs nachempfunden sind. Allerdings finden sich in einigen dieser neuen Finanzausgleichsgesetze auch noch Elemente, die eigentlich typisch für "traditionelle" Ausgleichssysteme sind, insbesondere eine Berücksichtigung des Steuerfusses bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge. Dies zeigt, dass sich die kantonalen Finanzausgleichsmechanismen viel stärker am Steuerfuss ausrichten, als dies etwa beim Bundesfinanzausgleich der Fall ist. So wird eine Zahlung an eine Gemeinde im Ressourcenausgleich oft nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn sie an eine Gemeinde mit hohem Steuerfuss geht. Dieses Ziel versucht man z.B. mit einem Mindeststeuerfuss für Empfängergemeinden (Bern, Schaffhausen, Luzern, Tessin) zu erreichen, der notwendig ist, um in den (vollen) Genuss der Ressourcenausgleichsbeiträge zu kommen. Eine andere Variante, ebenfalls im Ressourcenausgleich, ist die starke Gewichtung der Ressourcenausgleichszahlungen mit dem Steuerfuss (Thurgau).

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung des Steuerfusses der Gemeinde bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs einer Gemeinde "wesensfremd". Problematische Anreize bieten sich insbesondere dann, wenn relativ viele Gemeinden mit einer begrenzten Änderung des eigenen Steuerfusses eine spürbare Änderung des Ausgleichsbeitrages bewirken können.

### 2.3.2 Ausmass der derzeitigen Steuerfussunterschiede

Die Unterschiede zwischen den Gemeindesteuerfüssen variieren in den einzelnen Kantonen stark. Wie Abbildung 5 illustriert, weisen vor allem die Kantone Schwyz und Graubünden sehr grosse Unterschiede auf. Bei beiden Fällen kann allerdings festgestellt werden, dass die grossen Unterschiede zwischen minimaler und maximaler Belastung nicht wegen Ausreissern nach oben, sondern wegen Ausreissern nach unten entstehen. Im Kanton Schwyz sind dies zwei, drei sehr steuergünstige Gemeinden am Zürichsee, im Kanton Graubünden einige kleine Gemeinden, die massiv von den Wasserzinsen profitieren.



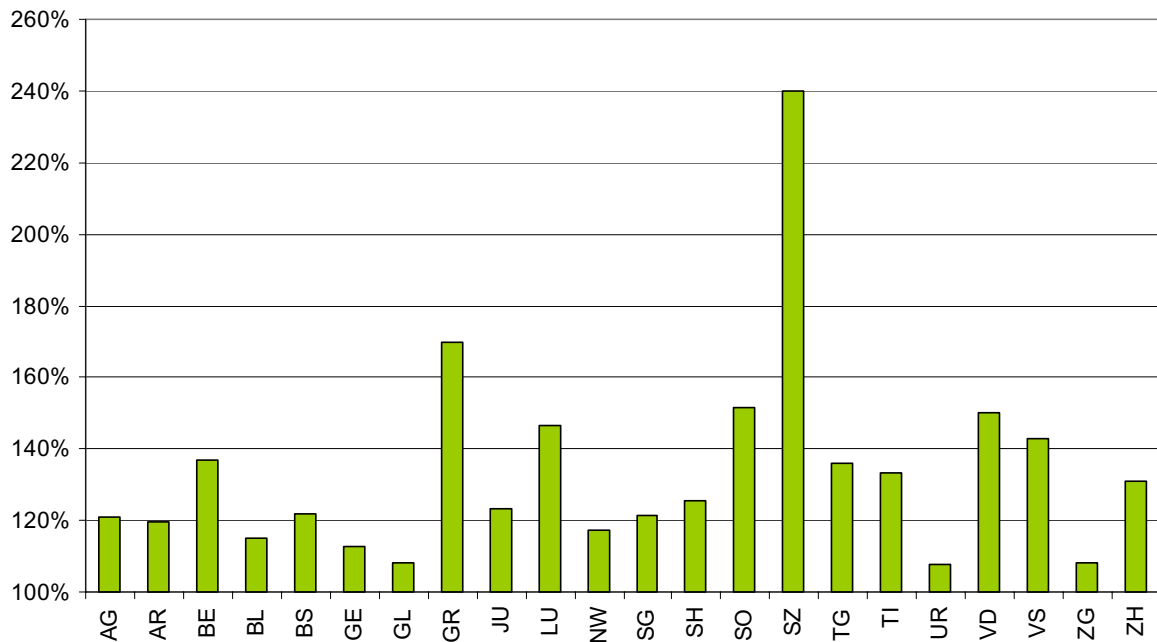
**Abbildung 5: Maximaler Gemeindesteuerfuss im Verhältnis zum minimalen Gemeindesteuerfuss im Kanton (Daten 2002)<sup>7</sup>**

Die Unterschiede in der Gesamtbelastung sind wesentlich kleiner als jene, die entstehen, wenn man lediglich den Gemeindesteuerfuss vergleicht (vgl. Abbildung 6). Besonders stark sinken die Unterschiede natürlich in jenen Kantonen, die relativ stark "kantonalisiert" sind, d.h. in Genf, Glarus oder Basel-Landschaft.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Für den Kanton Wallis, der einen Steuerfuss und einen unterschiedlichen Ausgleich der Progression kennt, wurde der Vergleich mit einem steuerbaren Einkommen von 60'000 CHF durchgeführt.

<sup>8</sup> Im ebenfalls relativ stark kantonalisierten Kanton Uri ist aufgrund der linearen Steuer auf Gemeindeebene der Ausgleichseffekt bei hohen Einkommen viel grösser als bei tiefen.

Maximale Gesamtsteuerbelastung im Verhältnis zur minimalen Belastung im Kanton (=100%)



**Abbildung 6: Vergleich der maximalen und minimalen Gesamtsteuerbelastung im Kanton (Kantons- und Gemeindesteuer)**<sup>9</sup>

Da der Finanzausgleich primär die finanzschwachen Gemeinden unterstützen soll, ist ein Vergleich der maximalen mit der minimalen Steuerbelastung nur bedingt aussagekräftig. Für einen Einwohner einer Gemeinde, die einen sehr hohen Steuerfuss erhebt, ist nur bedingt relevant, ob es einige Ausreisser nach unten gibt und wie tief diese Steuerfüsse sind. Relevant im innerkantonalen Vergleich ist vielmehr der Abstand des höchsten Steuerfusses zum kantonalen Mittel. Wie Abbildung 7 zeigt, sind die Abstände der maximalen Gesamtbelastung zur mittleren Gesamtbelastung in den meisten Kantonen unter 10%! Dieses Resultat zeigt, dass die innerkantonalen Steuerfussunterschiede im "oberen Segment" sehr stark durch den Finanzausgleich reduziert werden. Dies ist das Resultat einer Finanzausgleichspolitik, welche – offenbar in allen untersuchten Kantonen – sehr stark darauf achtet, dass der maximale Steuerfuss im Verhältnis zum Gros der Gemeinden nicht zu hoch ist. Dazu ist – insbesondere in den Kantonen mit potentiell hohen Unterschieden (vielen kleinen Gemeinden; hoher Anteil an den Ausgaben) – ein Finanzausgleich nötig, der sich faktisch sehr stark an den Steuerfüssen resp. an den effektiven Ausgaben ausrichtet.

<sup>9</sup> Für den Kanton Wallis, der einen Steuerfuss und einen unterschiedlichen Ausgleich der Progression kennt, wurde der Vergleich mit einem steuerbaren Einkommen von 60'000 CHF durchgeführt. Für den Kanton Uri, der auf der Kantonsebene progressive und auf der Gemeindeebene lineare Steuern kennt, wurde ebenfalls mit 60'000 CHF gerechnet.

Maximale Gesamtsteuerbelastung im Verhältnis zur mittleren Belastung im Kanton (=100%)

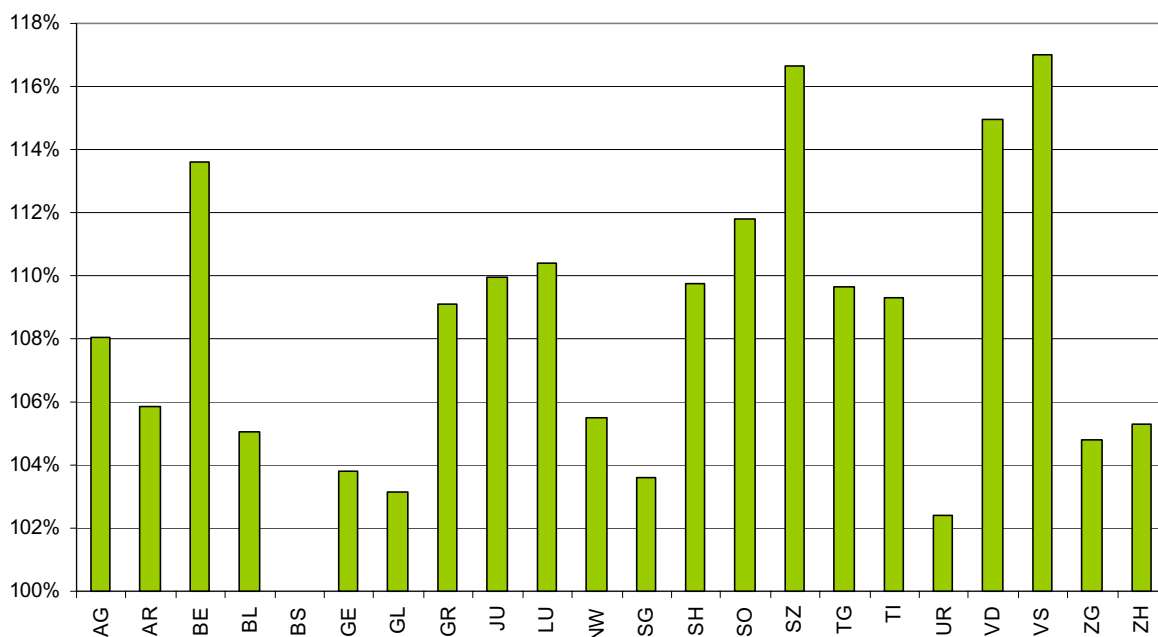


Abbildung 7: Vergleich der maximalen und mittleren Gesamtsteuerbelastung im Kanton (Kantons- und Gemeindesteuer)<sup>10</sup>

Falls in mehreren Kantonen ein Ausgleichssystem angewendet würde, das sich stark an das Vorbild NFA anlehnt, wären wohl grössere Steuerfussunterschiede zu beobachten. Verschiedene Gründe tragen dazu bei, dass sich die bisherigen Reformen nicht in diese Richtung ausgewirkt haben:

- Wie bereits erwähnt, enthalten die meisten neuen Finanzausgleichssysteme – in Abweichung vom NFA-System – Ausgleichsmechanismen, die sich auch am effektiven Steuerfuss der Ausgleichsgemeinde orientieren.
- Jene Kantone, die bereits ein Ausgleichssystem eingeführt haben, das dem NFA-Modell gleicht, haben meist relativ umfangreiche Übergangs- und Härtefallregelungen. Daher unterscheiden sich die ausgezahlten Beträge zumindest in den ersten paar Jahren nach der Reform nicht so grundlegend von den bisherigen, wie dies der Modellwechsel eigentlich vermuten lassen würde.
- Unter den Kantonen, die ihren Finanzausgleich bereits reformiert haben, sind jene Fälle in der Mehrzahl, die eher günstige Voraussetzungen haben. Diese Kantone erreichen viel rascher ein politisch gewünschtes Ausgleichsergebnis als Kantone mit schwierigeren Startbedingungen.

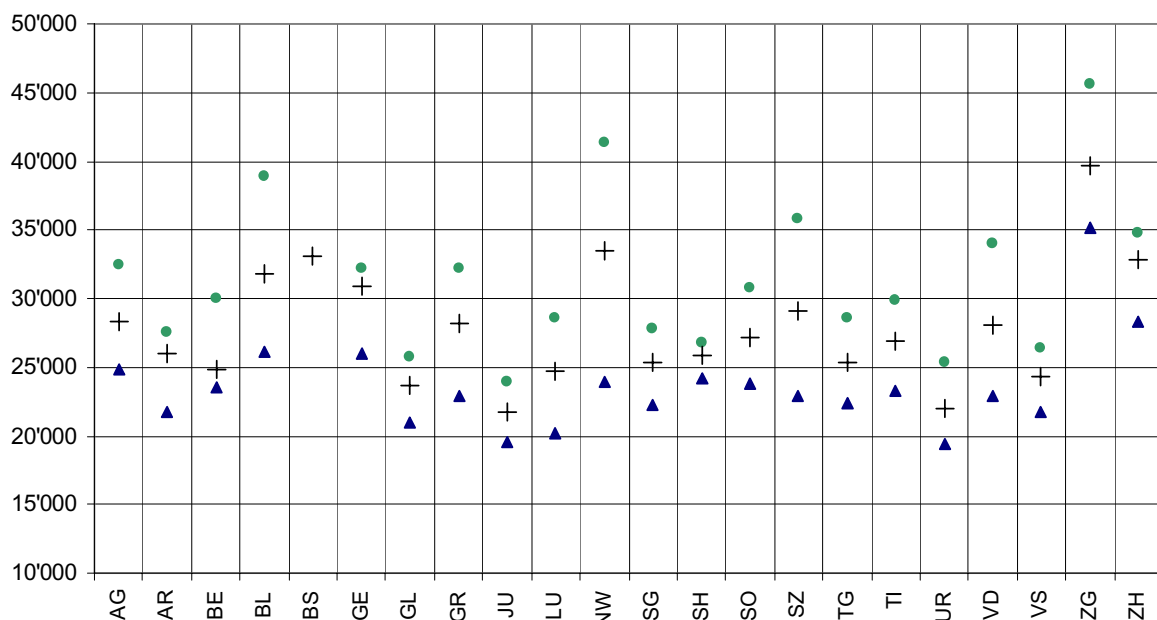
## 2.4 Ursachen von Disparitäten und Ausgleichsstrategien

Der innerkantonale Finanzausgleich soll die finanziellen Disparitäten zwischen den Gemeinden ausgleichen. Diese Unterschiede können sowohl auf der Ausgabenseite

<sup>10</sup> Vgl. FN 9.

wie auch auf der Einnahmenseite entstehen. Allerdings sind Ressourcenunterschiede wesentlich einfacher auszugleichen als Lastenunterschiede, da objektive und politisch akzeptierte Ressourcenunterschiede aus den zur Verfügung stehenden Daten einfach berechnet werden können. Ein Lastenausgleich muss sich entweder auf – oft umstrittene – Kennzahlen oder Normlastenberechnungen stützen, oder man gleicht effektive Ausgaben aus und nimmt problematische Anreize in Kauf.

Aus diesem Grund steht bei neueren Ausgleichsmechanismen oft der Ressourcenausgleich im Zentrum. Diese Ausgleichsstrategie funktioniert dann besonders gut, wenn die Ressourcenunterschiede einen beträchtlichen Teil der gesamten Disparitäten ausmachen. Dort hingegen, wo die Unterschiede v.a. auf der Ausgabenseite zu finden sind, kann ein Ausgleich der Ressourcenunterschiede nur einen geringeren Teil der gesamten Unterschiede abbauen.



**Abbildung 8: Unterschiede im steuerbaren Einkommen zwischen den Gemeinden (+ Durchschnitt, ▲ 1/6 Quantil (= ein Sechstel der *Bevölkerung* wohnt in einer Gemeinde mit einem tieferen steuerbaren Einkommen Pro-Kopf, ● 5/6 Quantil (= fünf Sechstel der *Bevölkerung* wohnen in einer Gemeinde mit einem tieferen steuerbaren Einkommen Pro-Kopf)) [Steuerbares Einkommen der natürlichen Personen, Statistik der Direkten Bundessteuer, EFD 2002, Steuerjahre 1997/1998]**

Im Gegensatz zu der Ausgabenseite existieren zu den Ressourcenunterschieden auf der Gemeindeebene Daten, die einige interessante Aussagen erlauben. Da die Gemeinden sich im Wesentlichen durch Steuern auf Einkommen finanzieren, bilden die Pro-Kopf-Werte der steuerbaren Einkommen eine gute Grundlage, um die Ressourcenunterschiede zwischen den Gemeinden zu untersuchen.

Die Abbildung 8 zeigt die Unterschiede in der Ressourcenstärke zwischen den Gemeinden in den 22 Kantonen. Die obere (Punkt) und die untere (Dreieck) Markierung zeigen das ein Sechstel und fünf Sechstel Quantil, d.h. zwischen diesen beiden

Punkten liegen Gemeinden mit zwei Drittel der Einwohner. Ein Sechstel der Einwohner wohnen in Gemeinden mit höherem resp. tieferem Einkommen.

Die Darstellung zeigt, dass die Ressourcenunterschiede vor allem in jenen Kantonen gross sind, die insgesamt recht ressourcenstark sind und markante Ausschläge gegen oben aufweisen (v.a. BL, NW, SZ). Diese Kantone weisen denn auch alle einen (neuen) Ressourcenausgleich auf. Obwohl keine Daten dazu verfügbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Ressourcenausgleich in diesen Kantonen gut wirkt und in der Lage ist, wesentliche Beiträge zum Abbau der innerkantonalen Disparitäten beizutragen. Dabei spielt es – bezüglich der Frage der Wirksamkeit – grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle, ob die Ressourcenunterschiede direkt zwischen den Gemeinden (horizontal) oder via Kanton (vertikal) ausgeglichen werden.

In der Mehrheit der Fälle, darunter sind insbesondere alle finanzschwachen Kantone zu finden, sind die innerkantonalen Unterschiede im steuerbaren Einkommen wesentlich kleiner. In diesen Kantonen ist ein Ressourcenausgleich weniger ergiebiger als in den oben erwähnten Ständen. Gleichzeitig dürften in vielen dieser Kantone die Ausgabenunterschiede bedeutender sein. In diesen Kantonen ist es daher wesentlich schwieriger, einen "modernen" Finanzausgleich nach dem Vorbild des NFA zu konstruieren.

## **2.5 Fazit**

### **2.5.1 Voraussetzungen für Finanzausgleichsreformen sind sehr unterschiedlich**

Der Vergleich der 22 Kantone zeigt, dass die Voraussetzungen für einen Finanzausgleich sehr unterschiedlich sind. Eine kleine Gruppe von Kantonen (v.a. Nidwalden, Schwyz und Zug) verfügt über sehr günstige Voraussetzungen für einen innerkantonalen Ausgleich der Disparitäten. Sie haben relativ grosse Gemeinden, und sie verfügen über viele finanzstarke Gemeinden. Damit sinkt auf der einen Seite tendenziell der Finanzausgleichbedarf, und auf der anderen Seite lässt er sich auch besser finanzieren.

Wesentlich schwieriger ist ein Ausgleich dort, wo sehr viele kleine Gemeinden das Bild dominieren (z.B. Graubünden, Jura und Tessin). Oft verfügen diese Kantone gleichzeitig auch über eine relativ geringe Finanzkraft, was den Ausgleich zusätzlich erschwert. Dort, wo die Gemeinden zudem noch einen relativ grossen Anteil der Aufgaben erledigen, ist es schwierig, die Disparitäten so zu reduzieren, dass am Schluss vertretbare Steuerfussdifferenzen bestehen.

Die unterschiedliche Ausgangslage der Kantone führt gleichzeitig auch zu unterschiedlichen Erfolgsaussichten bei der Umsetzung eines modernen Finanzausgleichssystems. Jene Kantone, die günstige Voraussetzungen haben, können mit einem modernen Finanzausgleich, der einen Ressourcenausgleich als zentralen Ausgleichsmechanismus verwendet, sowie einem normierten Ausgleich ausgewählter Lasten bereits ein sehr gutes Ausgleichsergebnis erzielen. Bei jenen



Kantone aber, die über ungünstigere Voraussetzungen verfügen, wird ein modernes Ausgleichssystem nach dem Vorbild der NFA kaum die gewünschten Resultate bringen. Diese Kantone müssen versuchen, günstigere Voraussetzungen zu schaffen, etwa durch eine Bereinigung der Gemeindestruktur. Falls dies nicht gelingt, werden diese Kantone weiterhin Ausgleichsinstrumente verwenden müssen, die direkt an die effektiven Ausgaben oder den Steuerfuss gekoppelt sind und die den Gemeinden sehr problematische Anreize zu Mehrausgaben setzen.

### 2.5.2 Innerkantonale Steuerfussunterschiede relativ gering

Auf den ersten Blick sind die innerkantonalen Steuerfussunterschiede sehr gross. Eine genauere Analyse zeigt aber, dass jene Unterschiede, die letztlich für den Steuerzahler von Bedeutung sind, relativ gering sind.

Einerseits relativieren sich die Steuerfussunterschiede, wenn die *Gesamtbelastung* durch die Einkommensteuer im Kanton verglichen wird, d.h. die Summe der kommunalen und kantonalen Steuer. Die Unterschiede in der Gesamtbelastung sind natürlich dort besonders gering, wo der Anteil der kantonalen Steuern relativ gross ist.

Entscheidend ist zudem, dass in jenen Kantonen, wo die Unterschiede in der Gesamtbelastung zwischen der günstigsten und der teuersten Gemeinde noch recht hoch sind, Abweichungen nicht gegen oben, sondern gegen unten zu beobachten sind (z.B. Graubünden oder Schwyz). Dies äussert sich dadurch, dass die maximale Steuerbelastung relativ wenig abweicht vom durchschnittlichen Steuerfuss, dass auf der anderen Seite aber bewusst Abweichungen gegen unten toleriert werden.

Die starke Begrenzung der Steuerfüsse gegen oben findet in allen Kantonen statt. Das zeigt, dass die Vermeidung von hohen Steuerfussunterschieden gegen oben ein Ziel ist, das jeder Finanzausgleich direkt oder indirekt verfolgt. Allerdings muss man in jenen Kantonen, wo die Bedingungen für einen Finanzausgleich schlechter sind, wesentlich massivere Massnahmen ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Diese Massnahmen bestehen oft in einem ausgebauten indirekten Finanzausgleich und/oder einem (faktischen) Steuerfussausgleich.

## 3 Sonderfall: Städte und Stadtkantone

### 3.1 Gründe für das "Stadtproblem"

Während früher beim Finanzausgleich der Ausgleich für Berg- und Randregionen im Zentrum gestanden ist, sind in den letzten Jahren die finanziellen Probleme der Städte vermehrt ins Zentrum gerückt. Die Stadtgemeinden weisen zwar in der Regel nach wie vor überdurchschnittliche Einnahmen auf. Die Differenz zum Durchschnitt ist aber geringer als früher. V.a. im Vergleich zu den Agglomerationsgemeinden hat sich ihre Situation verschlechtert. Auf der anderen Seite haben die Städte mit höheren Lasten zu kämpfen, die das Resultat einer zunehmend ungünstigeren Sozial-

struktur sind. Beide Phänomene sind – zumindest teilweise – das Resultat der zunehmenden Mobilität, die eine leichtere räumliche Trennung von Arbeit und Wohnen zulässt. Da diese Mobilität nicht von allen Bevölkerungsschichten gleich genutzt wird (resp. genutzt werden kann), entsteht in und um die Kernstädte herum eine andere Bevölkerungsstruktur, was sich sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite negativ auf die städtischen Gemeinden auswirkt. Ein weiteres Problem der Städte sind zentralörtliche Leistungen, die nicht nur von Stadtbewohnern, sondern auch von Einwohnern der Agglomerationsgemeinden genutzt werden, meist ohne dass diese einen angemessenen Finanzierungsbeitrag leisten.

### **3.2 Lösungen**

Das NFA-Modell sieht für die Lösung der Stadtprobleme zwei Instrumente vor. Die zentralörtlichen Leistungen sollen durch interkantonale Zusammenarbeit mit einem Lastenausgleich ausgeglichen werden. Die Zentrumslasten werden durch einen Sonderlastenausgleich entschädigt.

Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren spezielle Ausgleichsmechanismen zu Gunsten der Städte eingeführt (BE, ZH, SH, LU), welche zum Teil den NFA-Mechanismen nachempfunden sind. Bei diesen Ausgleichsmechanismen zeigt sich, dass es sehr schwierig ist, die Stadtproblematik in ein kantonales Finanzausgleichssystem einzubinden. Die Stadt Zürich wird mit einer Pauschalzahlung entschädigt, ist ansonsten aber nicht Teil des Finanzausgleichs. In den Kantonen Luzern, Schaffhausen und Bern ist die Entschädigung an die Zentren im Finanzausgleich integriert. Interessant ist, dass dieses Lastenproblem teilweise oder ganz mit Hilfe des Ressourcenausgleichs gelöst wird, d.h. für die Städte wird die Ressourcenstärke um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Damit wird verhindert, dass die Städte aufgrund ihrer Ressourcenstärke Beiträge im horizontalen Finanzausgleich zahlen müssen. Diese Massnahme ist zwar relativ einfach und – mindestens kurzfristig – zielführend, auf der anderen Seite ist jedoch die Vermischung von Lasten- und Ressourcenausgleichszielen problematisch. Insbesondere die Dynamik solcher Mischinstrumente ist fragwürdig.

Eine alternative Lösung für das Stadtproblem sieht der Kanton Genf vor. Hier wird ein Teil des Steueraufkommens auf Arbeits- und Wohngemeinde aufgeteilt. Dieser Mechanismus wirkt sich zu Gunsten der Stadt aus, da hier das Verhältnis von Arbeitsplätzen zu Einwohnern wesentlich höher ist als in der Agglomeration.

### **3.3 Inter- und innerkantonale Dimensionen des Problems**

Das "Stadtproblem" ist in vielen betroffenen Kantonen sowohl ein innerkantoniales als auch ein interkantonales Problem. Dabei stellt sich die Situation in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich dar. Während bei Städten wie Bern oder Zürich ein grosser Teil der zentralörtlichen Leistungen von innerkantonalen Agglomerationen genutzt wird, ist etwa im Fall Basel-Stadt das Problem primär ein interkantona-

les. Im Bereich der zentralörtlichen Lasten zeigt sich denn auch ein Bedarf für eine Abstimmung der kantonalen Finanzausgleichspolitik und den interkantonalen Abgeltungen. Im Idealfall sollten sich inner- und ausserkantonale Agglomerationsgemeinden in einer ähnlichen Grössenordnung an der Finanzierung der zentralörtlichen Leistungen beteiligen und gleichzeitig auch eine Mitsprachemöglichkeit haben.

## **IV Übersicht über die kantonalen Finanzausgleichssysteme (korrigierte Version)**

Auf den folgenden Seiten wird die Übersicht über die kantonalen Finanzausgleichssysteme nochmals aufgelistet. Sie entspricht im Wesentlichen jener Version, die im Zwischenbericht veröffentlicht wurde. In mehreren Kantonen wurden allerdings – aufgrund der Rückmeldungen der Kantone – gewisse Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen.

<b>Aargau</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Finanzausgleichsgesetz (Dekret über den Finanzausgleich) (Indirekter Finanzausgleich: z.B. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung)	<b>Gesetz von</b> 1983	<b>Letzte Änderung</b> 2003  (Ind. FA z.T. 2002 geändert)
<b>Ausgleichsinstrument</b> Ausgleichsbeiträge	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kennzahlenbasiertes Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Ausgleichszahlungen erhalten jene Gemeinden, deren Finanzbedarf (Grundbedarf + effektiver Bedarf gewisser Aufgabenbereiche + nach Kennzahlen aufgeschlüsselter Rest) kleiner ist als die Ertragskraft (Sollsteuerertrag der Gemeinde beim ausgleichsberechtigten Steuerfuss). Ausgleichsbetrag = Finanzbedarf – Ertragskraft.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Kanton + Gemeinden mit sowohl tiefem Steuerfuss als auch hoher Steuerkraft speisen den Ausgleichsfonds)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichsfonds; grundsätzlich Ausgleichsbedarf-/empfängerorientiert, Ausgleichsbeiträge können aber unter gewissen Bedingungen für alle Gemeinden anteilmässig gekürzt werden (in der Vergangenheit v.a. abhängig vom Fondsbestand).</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch (keine absolute Garantie eines Beitrages in bestimmter Höhe)</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Der Steuerfuss muss den Durchschnittssteuerfuss um mindestens 10% übersteigen.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Zusätzliche Beiträge</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zusätzliche Beiträge oder zinslose Darlehen aus dem Ausgleichsfonds an Gemeinden, welche wegen notwendigen und dringenden Projekten eine Verschuldung aufweisen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Kanton + Gemeinden mit sowohl tiefem Steuerfuss als auch hoher Steuerkraft speisen den Ausgleichsfonds)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von der Praxis des Regierungsrates</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Projektgebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Der Regierungsrat kann Bedingungen und Auflagen erlassen.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Typischer indirekter Finanzausgleich, bestehend aus finanzkraftabhängigen Subventionen/Beiträgen</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich empfängerorientiert, allerdings sind aus Spargründen z.T. Kürzungen vorgenommen worden.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch aufgrund der jeweiligen Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Indirekte Finanzausgleich soll im Rahmen der aktuellen umfassenden Reform der Aufgabenteilung weiter abgebaut werden.</p>

<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit sowie eine zeitgemässe Entwicklung der Gemeinden</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Die abnehmende Bedeutung des indirekten Finanzausgleichs führt zu einer besseren Voraussagbarkeit der Wirkung des gesamten Finanzausgleichs.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Die Ausgestaltung als Fonds bewirkt zwar eine gewisse Flexibilität, d.h. man muss nicht jedes Jahr genau jenen Betrag ausgeben, den man eingenommen hat. Die Flexibilität ist allerdings sehr begrenzt, und von Zeit zu Zeit müssen gewisse „Nachbesserungen“ (z.B. Erhöhung der Beitragssätze oder Kürzung der Ausgleichsbeiträge) vorgenommen werden, damit der Fondsbestand in einem gewünschten Rahmen bleibt.</p> <p><b>Reform:</b> Kleinere Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (2003), zur Zeit grosse mehrphasige Aufgabenteilungsreform, welche in ihrer letzten Phase auch eine Reform des Finanzausgleichssystems bringen soll</p>
----------------------------	---

<b>Appenzell Ausserrhoden</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden	2002	-
<b>Ausgleichsinstrument</b> Ressourcenausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Mindestausstattung (85-95% vom Durchschnitt, abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde, ausgezahlt in Höhe des Durchschnittssteuerfusses der Empfänger) und 2. Disparitätenabbau (Abschöpfung bei den Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft, progressiv). Datengrundlage: Alle wichtigen Steuern.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Kantone sowie Disparitätenabbau)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert; es wird aber eine (dynamische) Höchstbelastung der Gemeinden und des Kantons definiert.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Die höhere Mindestausstattung für kleinere Gemeinden wirkt strukturerhaltend.</p>	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Schulkostenausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, deren Anzahl Schüler überdurchschnittlich ist, erhalten eine Pauschale pro zusätzlichem Schüler (progressiv, zusätzlich steuerkraftabhängig).</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert; es wird aber eine Höchstbelastung des Kantons definiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	



<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Grundsätzlich richtig funktionierende Eigendynamik; keine automatische Inflationsanpassung, dafür aber ein regelmässiger Wirkungsbericht; automatische Anpassung beim theoretisch maximalen Gesamtbetrag.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Modernes Finanzausgleichssystem mit einigen "Kompromissen" zur Verbesserung der Ausgleichswirkung</p> <p><b>Reform:</b> Abgeschlossen (Inklusive Reform der Finanzaufsicht)</p>
----------------------------	--

<b>Basel-Landschaft</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsverordnung)	<b>Gesetz von</b> 2003	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Ausgleichsinstrument</b> Ungebundene Beiträge	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gleiche Mindestausstattung für alle Finanzausgleichsempfänger. Datengrundlage: Steuerkraft, berechnet unter Einbezug aller relevanten Steuerarten und korrigiert mittels eines Hochbetagten- und Sozialindex.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Einzahlerorientiert (jeweils 6.5-7% der Staatssteuererträge)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch (Kürzungen oder gar Streichungen möglich)</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Kann gekürzt oder ganz gestrichen werden, „wenn die Gemeinde ihre Aufgaben offensichtlich auch mit einem geringeren oder ohne Beitrag erfüllen kann“</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Finanzierungsmechanismus bewirkt, dass in Rezessionszeiten weniger Finanzausgleichsmittel zur Verfügung stehen. Die zusätzliche Gewichtung bringt einen besseren Ausgleich, sie ist aber gleichzeitig eine (nicht ganz unproblematische) Vermischung von Einnahmen- und Lastenausgleichsmechanismen.</p>	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Zweckgebundene Beiträge	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Indirekter Finanzausgleich an die Personalkosten der Lehrpersonen, ausgerichtet nur an Bezüger von ungebundenen Beiträgen und berechnet nach der Steuerkraft, zusätzlich gewichtet mit einem Kinderindex (mit spezieller Berücksichtigung der ausländischen Kinder)</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton – Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Ein indirekter Finanzausgleich für die Personalkosten der Lehrpersonen ist vergleichsweise unproblematisch, da der Schulbereich sehr stark durch kantonale Bestimmungen reguliert ist.</p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Beiträge der Gemeinden</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kennzahlenbasierter Lastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Beiträge der Gemeinden an den Kanton (v.a. im Bereich der Sozialversicherungen), abhängig von der Finanzausstattung (=Steuerkraft + (ungebundener) Finanzausgleich).</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Gemeinden – Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichsorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Beteiligungspflicht gemäss Gesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Ausgleichsfonds</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge sprechen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Einzahlerorientiert (max. 0.5 % des Ertrages der Staatssteuer)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch (Entscheid des Regierungsrates)</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Verwendung i.d.R. vorgeschrieben (oft für Abschreibungen auf Investitionen)</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten, Vorschriften betreffend die Rechnungsführung,</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Kein expliziter Zweckartikel</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Wirkung des Finanzausgleichs wird regelmässig überprüft. Indirekter Finanzausgleich und einnahmenorientierter Gesamtbetrag der ungebundenen Beiträge führen zu einer begrenzten langfristigen Voraussagbarkeit der Ausgleichswirkung.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Moderner Finanzausgleich mit einigen traditionellen Elementen.</p> <p><b>Reform:</b> Finanzausgleichsreform wurde zusammen mit gewissen Anpassungen der Aufgabenteilung durchgeführt.</p>

<b>Basel-Stadt</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Gesetz über die direkten Steuern	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b> 2002
<b>Ausgleichsinstrument</b> Steuerfussausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Steuerfussausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Wenn die Einkommensteuerbelastung in einer Landgemeinde geringer ist als 95% der mittleren Steuerbelastung gemäss kantonalem Tarif, muss die Landgemeinde pro Prozentpunkt Abweichung 35 CHF pro Person an den Kanton zahlen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Landgemeinden an Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von der Steuerfussentscheidung der Landgemeinden</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtliche Pflicht zur Abschöpfung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei (beim Kanton)</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	
<b>Gesamtsystem</b>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Verringerung der Steuerfussunterschiede</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Kein Anpassungsmechanismus des Ausgleichsbetrages (d.h. der 35 CHF) definiert</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Befristete Massnahmen: 1. Erhöhung des kantonalen Anteils an der Einkommensteuer von 50 auf 60 Prozent für die Steuerpflichtigen der Landgemeinden während 5 Jahren 2. Kompensationszahlungen des Kantons an die beiden Landgemeinden in den Jahren 2003-2006 (mit abnehmender Höhe).</p> <p><b>Reform:</b> Diskussionen im Rahmen der Verfassungsrevision</p>	

<b>Bern</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich)	2001	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Ressourcenausgleich	<b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich  <b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente 1. Disparitätenabbau: Finanzstarke Gemeinden (HEI>100) zahlen 20-30% der Differenz zu 100. Den finanzschwache Gemeinden (HEI<100) wird ihre Differenz zu 100 im selben Ausmass ausgeglichen werden. 2. Mindestausstattung: Der Kanton garantiert als Mindestausstattung einen HEI von 75-90. Datengrundlage: Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI): Alle relevanten Steuern, Korrektur um die "massgebende Zentrumslasten" (bei Gemeinden mit Zentrumsfunktionen)  <b>Finanzierung</b> - <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Mindestausstattung: Kanton; Disparitätenabbau: Gemeinden) - <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert; zur Festsetzung der entsprechenden Variablen lässt das Gesetz jedoch einen Spielraum.  <b>Auszahlung</b> - <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz resp. Verordnung - <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei - <b>Auflagen:</b> Keine Mindestausstattung für Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerfuss  <b>Bemerkungen:</b> Die Restriktion eines „Minimalsteuerfusses“ kann für einen Teil der Gemeinden einen Anreiz bieten, den Steuerfuss künstlich hochzuhalten.	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten	<b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich  <b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Pauschale Vergütung der Zentrumslasten an eine ausgewählte Zahl von Gemeinden  <b>Finanzierung</b> - <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (¾ Kanton, ¼ Agglomerationsgemeinden) - <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Politische Definition des Gesamtbetrages (auf der Basis einer Erhebung der Zentrumslasten)  <b>Auszahlung</b> - <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch (der Regierungsrat beschliesst über die Höhe des Ausgleiches) - <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei - <b>Auflagen:</b> Jährlicher Bericht der Empfänger  <b>Bemerkungen:</b>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Lastenausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kennzahlenbasierter Lastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinsame Finanzierung der Gemeindeanteile in den Bereichen Lehrergehälter, Fürsorge, Sozialversicherungen und öffentlicher Verkehr und Lastenaufteilung anhand von Kennzahlen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal/vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von den Gesamtausgaben aller Gemeinden in den betreffenden Aufgabengebieten.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtliche Pflicht zur Beteiligung gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Zuschuss an Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, deren Steuerfuss eine bestimmte Höhe (z.Zt. 110) übersteigt und die zusätzliche Kriterien, erhalten zusätzliche Pauschalen gemäss Kennzahlen, jedoch maximal soviel, dass sie nicht unter den ausgleichsrelevanten Steuerfuss fallen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Jährliche Definition durch den Regierungsrat</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Gesamtsteueranlage &gt; 110 (Grundvoraussetzung), zusätzlich überdurchschnittliche Pro-Kopf Fläche und/oder überdurchschnittliche Pro-Kopf Strassenlänge</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Dieser Härtefall stellt eine Ausnahme dar, da hier ebenfalls ungebundene Zahlungen ausgerichtet werden.</p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Verringerung der Steuerfussunterschiede</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> In den Hauptinstrumenten richtige Dynamik; grosser Einfluss politischer Variablen. Eine Erfolgskontrolle wird nach spätestens vier Jahren vorgenommen.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Modernes Finanzausgleichssystem mit einigen Konzessionen zur Verbesserung der Ausgleichswirkung. Sehr konsequente Beschränkung auf ungebundene Ausgleichsmittel.</p> <p><b>Reform:</b> Abgeschlossen (inkl. Aufgabenreform)</p>

<b>Genève</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<p>Loi générale sur les contributions publiques Règlement d'application de diverses dispositions de la loi générale sur les contributions publiques Règlement concernant le calcul de la capacité financière des communes</p>	<p>1976</p>	
<b>Ausgleichsinstrument</b>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Die Steuern der natürlichen Personen werden zwischen der Wohnorts- und Arbeitsgemeinde aufgeteilt. Der Anteil der Wohnortsgemeinde, auf dem die Steuer berechnet werden kann (100 % der kantonalen Steuer), schwankt zwischen 20% (=Gemeinden mit einem hohen Finanzkraftindex) und 80%. Die Arbeitsgemeinde erhält den Rest. Der Finanzkraftindex wird berechnet aufgrund folgender Subindizes: Steuerfussindex, Index der Einnahmen pro Einwohner, Index der Einnahmen pro Schüler, Index der Einnahmen pro Flächeneinheit.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal (Umverteilung zwischen Wohn- und Arbeitsgemeinde)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Betrag abhängig von der Höhe der Steuern</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Gesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Wirkt automatisch als Ausgleich zu Gunsten der Zentren</p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Ausgleichsfonds der Steuern juristischer Personen</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kennzahlenbasiertes Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> 20% der Einnahmen aus den Steuern juristischer Personen werden mittels eines Ausgleichsfonds aufgrund des Finanzkraftindex ausgeschüttet. Der Finanzkraftindex wird berechnet aufgrund folgender Subindizes: Steuerfussindex, Index der Einnahmen pro Einwohner, Index der Einnahmen pro Schüler, Index der Einnahmen pro Flächeneinheit.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Betrag abhängig von der Höhe der Steuern</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Gesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Infrastrukturfonds</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Investitionsausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Ein Viertel der Handänderungssteuer auf Immobilientransaktionen wird verwendet, um Investitionslasten auszugleichen. Der Fonds wird von den Gemeinden zusammen verwaltet. Er leistet einen Beitrag an die Zinskosten (abhängig vom Finanzkraftindex) sowie an Projekte, die für alle Gemeinden von Bedeutung sind.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von der Höhe der Handänderungssteuer (Einzahlerorientiert)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Einige Beiträge des Kantons sind abhängig vom Finanzkraftindex der Gemeinde. Dies betrifft z.B. den Bau von Schulanlagen, Sportanlagen, zeitgenössische Kunst etc. Zusätzlich können die Beiträge auch direkt vom Steuerfuss abhängig sein.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Unterschiedlich (z.T. allgemeine Mittel (im Fall Schulbauten wird jedes Jahr der Totalbetrag fixiert), z.T. Fondsmittel)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch (Unterschiedlich (oft kein Rechtsanspruch, v.a. nicht auf einen Betrag in bestimmter Höhe)</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Unterschiedlich</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Reduktion der Steuerfussunterschiede</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Aufgrund der Vielfalt der Instrumente mit überwiegend „indirekter“ Ausgleichswirkung ist eine Vorhersage der Dynamik äusserst schwierig.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> -</p> <p><b>Reform:</b> In Diskussion</p>



<b>Glarus</b>		
<p><b>Gesetzliche Grundlagen</b>  Steuergesetz  (Kantonsverfassung Art. 55)  (Verordnung zum Steuergesetz)  Verschiedene Gesetze mit indirektem Finanzausgleich,  z.B. Strassengesetz, Gesetz über den öffentlichen  Verkehr</p>	<p><b>Gesetz von</b>  2001</p>	<p><b>Letzte Änderung</b>  2003</p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b>  Verteilung des Steuerertrages</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Ertrag der Einkommen- und Gewinnsteuer kommt zu 43% den Gemeinden zugute. Diese 43% werden zu 22% an die Ortsgemeinden, zu 18% an die Schulgemeinden und zu 3% an die Ausgleichsfonds gezahlt. Die Anteile der Ortsgemeinden werden wie folgt verteilt: Eigenes Steueraufkommen (7.8%), Einwohner (13.2 %), Bevölkerungsdichte/Standortausgleich/Alpen/Wald (1%).</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Steuerverbund, vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von den Einnahmen der Einkommen- und Gewinnsteuern</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Steuergesetz, die Gelder aus der Kategorie "Standortnachteil" werden vom Regierungsrat verteilt.</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Die „Feinverteilung“ der Mittel führt dazu, dass häufig Anpassungen notwendig sind.</p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b>  Direkter  Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Als steuerstark definierte Gemeinden zahlen ihren überdurchschnittlichen Steuerertrag zu Gunsten des direkten Finanzausgleichs, d.h. sie liefern ihren Mehrertrag an die steuermittelstarken und steuerschwachen Gemeinden ab.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal (steuerstarke Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von den Einnahmen der Einkommen- und Gewinnsteuern.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Abschöpfung gemäss Steuergesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> -</li> <li>- <b>Auflagen:</b> -</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b></p> <p>Ausgleichsfonds (Ortsgemeinde, Fürsorgegemeinde, Schulgemeinde)</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Auflagen- und kontrollintensives Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> 3% der Einkommen- und Gewinnsteuer werden auf drei verschiedene Fonds aufgeteilt (Ortsgemeinde, Fürsorgegemeinde, Schulgemeinde). Zusätzlich zahlen steuermittelstarke und steuerschwache Gemeinden allfällige überdurchschnittliche Einnahmen in den Fonds für Ortsgemeinden, falls sie unterdurchschnittliche Steuerfüsse haben. Die Regierung bestimmt die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die drei Fonds. Gesuche werden aufgrund einer <i>summarischen</i> Bewertung des Steuerfusses, der Steuerkraft, der Einwohnerzahl, der Investitionsvorhaben, des Verhältnisses von Investitionen und Eigenkapital, der Verschuldung und des Ergebnisses der Laufenden Rechnung über die Verteilung der Fondsmittel.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Steuerverbund, mittelstarke und schwache Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von den Einnahmen der Einkommen- und Gewinnsteuern (und vom Verhalten der mittelstarken und schwachen Gemeinden)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Steuerstarke Gemeinden erhalten keine Beiträge.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Es ist vorgesehen, Reglemente für die Ausgleichsfonds zu schaffen.</p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b></p> <p>Ausgleichsfonds für Effizienzverbesserungen</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage</b> 0.5% der Einkommen- und Gewinnsteuer wird für die Förderung der Zusammenarbeit der Schulgemeinden verwendet. Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge an die Kosten der Zusammenarbeit respektive Beiträge an den Abbau von Fusionshindernissen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von den Einnahmen der Einkommen- und Gewinnsteuern</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Projektgebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Verschiedene Beiträge (u.a im Strassenbau oder beim öffentlichen Verkehr) des Kantons an die Gemeinde (oder der Gemeinde an den Kanton) werden u.a. nach der Finanzkraft gewichtet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Starke Eingrenzung der Steuerfüsse</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Aufgrund der extremen "Feinverteilung" der Mittel in sehr viele verschiedene Kanäle sind dauernd politische Anpassungen nötig. Viele Verteilungsentscheidungen sind nicht abschliessend geregelt und werden politisch entschieden. Die mittel und langfristige Wirkung des Gesamtsystems ist kaum voraussagbar.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> 1. Das Steuergesetz sieht einen Maximalsteuerfuss vor. Erreicht wird er mit einer Abfederung durch die verschiedenen Fonds, eine gegenseitige Unterstützungspflicht der verschiedenen Gemeindeformen (mit einer Anrechnung der Vermögen), die Möglichkeit zusätzlicher Beiträge des Kantons und eine Übernahme gewisser Defizitanteile durch den Kanton.</p> <p>2. Das Finanzausgleichssystem ist sehr umständlich, es erlaubt aber eine sehr starke Begrenzung der Steuerfussunterschiede.</p> <p><b>Reform:</b> Der direkte Finanzausgleich wurde soeben angepasst, der indirekte Finanzausgleich soll später reformiert werden.</p>

<b>Graubünden</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich) (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich) Verschiedene Gesetze mit indirektem Finanzausgleich	<b>Gesetz von</b> 1993	<b>Letzte Änderung</b> 2000
<b>Ausgleichsinstrument</b> Steuerkraftausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kontroll- und auflagenintensives Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten für die ersten 300 Einwohner einen Ausgleich, der ihre Steuerkraft auf 75-100% des kantonalen Mittels hebt, falls ihr Steuerfuss über 120 liegt und sie den tiefsten Finanzkraftgruppen 4 und 5 angehören. Datengrundlage Steuerkraft: Einkommen- und Vermögensteuer, Wasserzinsen, Finanzkraft(gruppe): Steuerkraft, Steuerfuss, „Normbedarf“.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herkunft der Mittel: Finanzausgleichsfonds © gemischt (Zuschlagsteuer (jur. Personen), Anteil der Wasserzinsen, bei Bedarf zusätzlicher kantonaler Beitrag)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Aufgrund fixer Prozentsätze und damit grundsätzlich einzahlerorientiert; bei Bedarf kann aber ein zusätzlicher Beitrag des Kantons gewährt werden.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Steuerfuss grösser als 120, Finanzkraftgruppen 4 oder 5</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Ausgleichsmechanismus wird Steuerkraftausgleich genannt; allerdings gleicht er nur noch sehr entfernt einem typischen Steuerkraft-/Ressourcenausgleich. Vielmehr garantiert er von seiner Wirkung her eine finanzielle Grundausstattung für arme, <i>kleine</i> Gemeinden.</p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Beiträge an öffentliche Werke</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Investitionsausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, die mindestens einen Steuerfuss von 120 erheben, erhalten auf ein Gesuch hin einen Beitrag an die anrechenbaren Kosten öffentlicher Werke von 30 (Steuerfuss 120 bis und ohne 130) oder 40% (Steuerfuss 130)</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Finanzausgleichsfonds → gemischt (Zuschlagsteuer (jur. Personen), Anteil der Wasserzinsen, bei Bedarf zusätzlicher kantonaler Beitrag)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Aufgrund fixer Prozentsätze, d.h. grundsätzlich einzahlerorientiert; bei Bedarf kann aber ein zusätzlicher Beitrag des Kantons gewährt werden.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Steuerfuss grösser als 120, Ausschöpfung der übrigen Einnahmequellen.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Sonderbedarfsausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Die Regierung kann auf Gesuch hin zusätzliche Beiträge an Gemeinden sprechen, die ohne diese zusätzliche Hilfe nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben zu erfüllen. Voraussetzung: „Maximalsteuerfuss“ von 130.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Finanzausgleichsfonds → gemischt (Zuschlagsteuer (jur. Personen), Anteil der Wasserzinsen, bei Bedarf zusätzlicher kantonaler Beitrag)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Aufgrund fixer Prozentsätze, d.h. grundsätzlich einzahlerorientiert; bei Bedarf kann aber ein zusätzlicher Beitrag des Kantons gewährt werden.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Mit diversen Auflagen verbunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Steuerfuss=130</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Ausgleich wirkt faktisch als Steuerfussausgleich. Allerdings wird nicht ein jährlicher Budgetausgleich angestrebt, sondern eine ausgeglichene Rechnung im Mehrjahresmittel.</p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Kanton zahlt verschiedene Subventionen an die Gemeinden in Abhängigkeit der Finanzkraftgruppe, in welcher sich die Gemeinde befindet. Die Beiträge für die 5 Finanzkraftgruppen sind je nach Sachgebiet sehr unterschiedlich. Betroffen sind u.a. die Bereiche Grundbuchvermessung, Lehrerbeseoldung, Schulbauten, Zivilschutzanlagen usw.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Spezialgesetzgebung in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Verringerung der Steuereffussunterschiede, dezentrale Besiedelung</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Wegen des indirekten Finanzausgleichs und der komplizierten Kategorieneinteilung ist es sehr schwierig vorauszusagen, wie sich das System dynamisch entwickelt; politische Anpassungen werden regelmässig notwendig sein.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Gute Ausgleichswirkung, aber sehr kompliziertes und z.T. intransparentes System.</p> <p><b>Reform:</b> Teilrevision 2000</p>

<b>Jura</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<p>Loi concernant la compensation financière en faveur des communes</p>	<p>1978</p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Fonds cantonal de compensation financière</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kontroll- und auflagenintensives Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Dreistufiger Ausgleichsmechanismus, der in Abhängigkeit der Steuerkraft und z.T. des Steuerfusses Geld an Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und hohem Steuerfuss ausschüttet.      Datengrundlage      Steuerkraft:      umfassende Einnahmendefinition.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt; Sonderfinanzierung Kantonbank: kantonale Steuern der Kantonbank und 60% der kommunalen Anteile der Steuern der Banken und Sparkassen, Zuschuss des Kantons von maximal 10% der einfachen Steuer.</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Einzahlerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch. Über die genaue Berechnung entscheidet die Regierung auf Vorschlag der Finanzausgleichskommission.</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> -</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Es besteht ein grosser Spielraum für die Exekutivorgane bei der Definition der Parameter und der Gestaltung des Ausgleiches. Der Begriff der „capacité économique et financière“, wie er im Gesetzestext als Grundlage definiert wird, enthält zusätzlich auch Kennzahlen der Belastung, die aber in der Praxis bei diesem Instrument nicht zur Anwendung kommen.</p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Fonds de secours aux communes</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kontroll- und auflagenintensives Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> An Gemeinden mit hohem Steuerfuss und sehr tiefer Steuerkraft wird in Abhängigkeit dieser Parameter ein zusätzlicher Betrag von 100'000 CHF ausgeschüttet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> 5% des Fonds cantonal de compensation financière (s.o.). „Gewohnheitsrecht“, d.h. diese Aufteilung ist nicht gesetzlich geregelt.</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Einzahlerorientiert (5% des Fonds cantonal de compensation financière)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch. Über die genaue Berechnung entscheidet die Regierung auf Vorschlag der Finanzausgleichskommission.</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> -</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Entgegen der Bezeichnung und dem Wortlaut des Gesetztextes ist der Fonds mit der heutigen Praxis kein Härtefallausgleich.</p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Part des communes à l'imposition des travailleurs frontaliers</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Gemeindeanteil der Quellensteuer der Grenzgängern wird zu 45% aufgrund der Bevölkerung und zu 55% aufgrund des Aufkommens verteilt.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemeinsam erhobene Steuern</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Abhängig von Steuereinnahmen und der Zahl der Grenzgänger</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Steuergesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> -</p>



<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Péréquation indirecte</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Verschiedene Gemeindeanteile an fünf Aufgaben werden in Abhängigkeit der „Finanz- und Wirtschaftskraft“ aufgeteilt. Datengrundlage „Finanz- und Wirtschaftskraft“: Steuerkraft, Zinsen, Schneeräumungskosten.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal (Verteilung der Gemeindeanteile)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> -</li> <li>- <b>Auflagen:</b> -</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Da die Steuereinnahmen bei der Berechnung der Steuerkraft von einem Durchschnitt von etwa 2.5 auf 1 „heruntergerechnet“ werden, bekommen allfällige Passivzinsen (deren Anrechnung sowieso problematisch ist), die bei der Berechnung 1:1 abgezogen werden, eine unverhältnismässig hohe Bedeutung.</p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Kein offizielles Ziel</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Weil die zentralen Mechanismen des Ausgleichsmechanismus lediglich den Status von „Gewohnheitsrecht“ haben und grundsätzlich von der Exekutive jederzeit geändert werden können, und weil zudem die Einnahmenbasis sehr schmal (und volatil) ist, ist die Höhe zukünftiger Zahlungen kaum abzuschätzen.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die sehr spezielle Finanzierung können Verzerrungen der eigentlich gewünschten Ausgleichswirkung entstehen.</li> <li>2. Das Ausgleichssystem ist nicht sehr transparent.</li> <li>3. Es besteht die Gefahr von unerwünschten Mehrfach- resp. Überkompensationen.</li> </ol> <p><b>Reform:</b> Reform des Finanzausgleichs mit gleichzeitiger Strukturreform und der Überarbeitung der Aufgaben- und Einnahmenezuteilung ist in Arbeit.</p>

<b>Luzern</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<p>Gesetz über den Finanzausgleich (Verordnung über den Finanzausgleich)</p>	<p>2002</p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Ressourcenausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Mindestausstattung: Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung, deren Höhe abhängig ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden. Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion erhalten ausserdem einen Zuschlag. 2. Horizontaler Finanzausgleich: Gemeinden mit überdurchschnittlicher Ressourcenausstattung wird ein Teil davon abgeschöpft (ebenfalls abhängig von der Zentralörtlichkeit). Datengrundlage: Alle relevanten Steuern, Einwohnerzahl, Einteilung in verschiedene Zentrums-Kategorien.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (1/3 Gemeinden, 2/3 Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichsorientiert mit einer Obergrenze für die Abschöpfung</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Kürzung, wenn der Steuerfuss den Wert "Durchschnitt minus 20%" unterschreitet.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Lastenausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Topographischer Lastenausgleich: Höhenmedian und Anteil der Bevölkerung im Landwirtschaftsgebiet sind Grundlage für einen Indexwert. Gemeinden mit einem hohen Indexwert (&gt;120 [Durchschnitt = 100]) erhalten einen Ausgleichsbetrag. 2. Soziodemographischer Lastenausgleich: Drei separate Ausgleichsbereiche (a. Bildungslasten, b. Soziodemographie, c. Infrastruktur), berechnet aufgrund von Kennzahlen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Gesamtbetrag wird in Abhängigkeit des Mindestausstattungstotalbetrages festgelegt (80-110%)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Ressourcenindex &lt;100, Schülerquote &gt;100 (nur Soziodemographischer Sonderlastenausgleich Teil Bildungslasten)</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Sonderbeiträge</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Regierungsrat kann Gemeinden, die eine hohe Verschuldung haben, oder in unverschuldeten Notlagen (=hoher Steuerfuss) sind, Beiträge gewähren.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Fonds; über Einlagen beschliesst der Grosse Rat</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Mit Auflagen und Bedingungen verbunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Mit Auflagen und Bedingungen verbunden</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Übergangsbestimmung</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zum Abbau von Schulden, Ausgleich der Verluste der Reform und zur Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen werden während einer Übergangszeit von 6 Jahren (bei der Besitzstandwahrung 16 Jahre ab Fusion) zusätzliche Beiträge gezahlt.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> 1. Beim Schuldenabbau und der Besitzstandwahrung bei Fusionen: vertikal; 2. Ausgleich des Verlustes durch Reform: gemischt</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> 1. Beim Schuldenabbau: auf 70 Millionen fixiert; 2. Bei der Besitzstandwahrung bei Fusionen und beim Ausgleich des Verlustes durch Reform: ausgleichsbedarforientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> 1. Schuldenabbau: gebunden; 2. Besitzstandwahrung bei Fusionen und Ausgleich des Verlustes durch Reform: ungebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> 1. Schuldenabbau: Gemeinden müssen im Jahr 2000 den Maximalsteuerfuss erhoben haben; 2. Besitzstandwahrung bei Fusionen und Ausgleich des Verlustes durch Reform: keine Auflagen</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Verringerung der Steuerfussunterschiede, Stärkung der finanziellen Autonomie</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> In den Hauptinstrumenten richtig, aber viele politische Variablen</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Modernes Finanzausgleichssystem mit einigen Konzessionen zur Verbesserung der Ausgleichswirkung</p> <p><b>Reform:</b> Abgeschlossen</p>

<b>Nidwalden</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
Gesetz über den direkten Finanzausgleich	2002	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Finanzkraftausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Mindestausstattung: Die Gemeinden mit einem tiefen Finanzkraftindex und tiefer Einwohnerzahl erhalten einen Ausgleich. Der Ausgleich berechnet sich anhand der fehlenden Einwohner (zur ausgleichsrelevanten Gemeindegrösse) und anhand der Differenz zur Finanzkraftausgleichsgrenze, sowie aufgrund des durchschnittlichen (oder falls tiefer) des eigenen Steuerfusses. 2. Disparitätenabbau: Finanzkräftige Gemeinden müssen einen Teil ihrer überdurchschnittlichen Finanzkraft zu Gunsten der Finanzausgleichs abgeben (stark progressive Abschöpfungskurve). Datengrundlage: Finanzkraft (Einkommen- und Vermögensteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer, Anteil (höchstens 50%) der Abgeltungen), Einwohnerzahl, eigener resp. Durchschnitts-Steuerfuss)</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (finanzstarke Gemeinden, Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Mindestens 55% des gesamten Finanzausgleichsbetrages. Der Gesamtbetrag hängt von mehreren Faktoren ab (15% der Einkommen- und Vermögensteuer, Betrag aus dem Disparitätenabbau, falls notwendig zusätzliche Beiträge).</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur Gemeinden, welche die vom Regierungsrat festgesetzte Mindestgrösse nicht erreichen, haben einen Anspruch.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Normausgleich für Schulgemeinden</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Normlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Schulgemeinden, deren Normaufwand (entspricht einem v.a. bei den Abschreibungen korrigierten Ist-Aufwand) den Normertrag (normierter Steuerertragsanteil, Abgeltungen, Korrekturfaktor) übersteigen, erhalten die Differenz als Normausgleich.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Finanzstarke Gemeinden, Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Gesamtbetrag des Finanzausgleichs – Betrag für den Finanzkraftausgleich (mindestens 55%) – Betrag für Belastungsausgleich Wildbach &amp; Naturkatastrophen (höchstens 10%). Der Gesamtbetrag hängt von mehreren Faktoren ab (15% der Einkommen- und Vermögensteuer, Betrag aus dem Disparitätenabbau, falls notwendig zusätzliche Beiträge).</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (anteilmässige Kürzung der Beiträge möglich)</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten für Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen erhalten die Differenz als Ausgleich.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Finanzstarke Gemeinden, Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Höchstens 10% des gesamten Finanzausgleichsbetrages. Der Gesamtbetrag hängt von mehreren Faktoren ab (15% der Einkommen- und Vermögensteuer, Betrag aus dem Disparitätenabbau, falls notwendig zusätzliche Beiträge).</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (anteilmässige Kürzung der Beiträge möglich)</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Übergangsbestimmung</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Für drei Übergangsjahre wird ein abnehmender Teil der Gewinne der Reformgewinner an die Reformverlierer umverteilt.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal (Gewinner an Verlierer), falls nötig ein begrenzter Zuschuss von 1 Mio. CHF des Kantons</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Gemäss Globalbilanz für das Jahr 2002</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Annäherung der Finanzkraft, Verminderung der Steuerfussunterschiede, Belastungsausgleich für überdurchschnittlich belastete Gemeinden, Stärkung der Gemeindeautonomie.</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Grundsätzlich gut. Problem: In Zeiten geringer Einnahmen geht der Finanzausgleich zurück (da Kantonsbeiträge in Abhängigkeit der Steuereinnahmen definiert sind).</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Modernes Finanzausgleichssystem</p> <p><b>Reform:</b> Abgeschlossen</p>

<b>St. Gallen</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Finanzausgleichsgesetz (Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz) (Strassengesetz)	<b>Gesetz von</b> 1985	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Schulgemeinden erhalten Beiträge an die Amortisationslasten von Schulbauten und an die Lehrerlöhne in abhängig vom Gesamtfinanzbedarf (Steuerbedarf der Schulgemeinde + Steuerbedarf der politischen Gemeinde), 2. Politische Gemeinden erhalten Beiträge in Abhängigkeit der gewichteten Strassenlänge und des Steuerbedarfs.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-, empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz resp. Strassengesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine (abgesehen von z.B. baulichen Auflagen bei den Schulbauten)</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Direkter Finanzausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Steuerfussausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, die den anrechenbaren Gesamtsteuerbedarf nicht mit dem vom Parlament festgelegten Höchststeuerfuss finanzieren können, erhalten die Differenz als Steuerfussausgleich.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert (das Parlament kann aber gegebenenfalls den Höchststeuerfuss ändern).</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Gewisse Auflagen zur Ausschöpfung übriger Einnahmen (plus Regelungen betreffend die "Anrechenbarkeit" von Ausgaben)</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Das Finanzausgleichsgesetz sieht auch einen vom Maximalsteuerfuss abhängigen Mindeststeuerfuss vor. Wird dieser unterschritten, werden die Gemeindeanteile diverser Nebensteuern gekürzt.</p>	

<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Reduktion der Steuerfussunterschiede (die tiefsten Steuerfüsse sollen nicht tiefer sein als 70% des Maximalsteuerfusses).</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> 1. Politische Variablen – v.a. der Maximalsteuerfuss – spielen eine zentrale Rolle, insbesondere auch weil inzwischen fast die Hälfte der Gemeinden den Maximalsteuerfuss erhebt. 2. Es besteht keinerlei Druck für strukturelle Reformen, da alle gesetzlich vorgesehenen Aufwände vom Steuerfussausgleich übernommen werden.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Das System bietet einen recht guten Ausgleich. Es hat aber grosse Anreizprobleme und eine sehr problematische Dynamik.</p> <p><b>Reform:</b> In Arbeit</p>
----------------------------	--



<b>Schaffhausen</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
<p>Dekret über den Finanzausgleich</p> <p>Verschiedene Gesetze mit indirektem Finanzausgleich, z.B. Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten</p>	<p>2002</p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b></p> <p>Ressourcenausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Mindestausstattung: Gemeinden mit einer Steuerkraft unter der Ausgleichsgrenze und einem unterdurchschnittlichen Steuerfuss erhalten die Differenz als Mindestausstattung. 2. Disparitätenabbau: Bei Gemeinden mit hoher Steuerkraft wird ein (vom Steuerfuss abhängiger) Teil der überdurchschnittlichen Ressourcen abgeschöpft. Definition Steuerkraft: Einkommen- und Vermögensteuer, Zentrumsfunktion: Schaffhausen → Verteilzahl -25%</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Finanzausgleichsfonds (gemischt)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichsorientiert; der Kantonsrat kann aber die Mindestausstattungsgrenze innerhalb einer Bandbreite festlegen.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsdekret</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Der Steuerfuss der Ausgleichsempfänger muss höher sein als der durchschnittliche Steuerfuss.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	
<p><b>Ausgleichsinstrument</b></p> <p>Bildungslastenausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, deren Bildungslast den Ausgleichswert (Durchschnitt + 15%) übersteigt, erhalten einen Bildungslastenausgleich, wenn sie einen überdurchschnittlichen Steuerfuss erheben.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Vom Parlament festgelegt</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Eigener Steuerfuss &gt; durchschnittlicher Steuerfuss</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Sonderbeiträge</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Einmalige Beiträge für Gemeindegemeinschaften (falls der Finanzausgleich dadurch entlastet wird; in besonderen Fällen auch, wenn dadurch eine effizientere Aufgabenerfüllung und eine finanzielle Entlastung der Gemeinden resultiert); 2. Vorübergehende Beiträge an Gemeinden in finanziellen Notlagen</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> 1. Vertikal (Kanton); 2. gemischt (Finanzausgleichsfonds)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichsorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> In der Regel an keine besonderen Ausgaben/Projekte gebunden (Ausnahme Vorbereitungsprojekte für Gemeindefusionen)</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Verschiedene individuelle Auflagen</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Derzeit werden noch gewisse kantonale Beiträge in Abhängigkeit der Steuerlast und der Steuerkraft bemessen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Gemäss Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der indirekte Finanzausgleich soll im Rahmen der derzeitigen Reform ganz abgebaut werden.</p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Abbau überdurchschnittlicher Steuerbelastungen, erheblicher Steuerkraftunterschiede und Milderung der Lasten.</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Das Dekret gilt nur für die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006. Es ist geplant, nach der Umsetzung der anderen Reformarbeiten die definitive Version des Finanzausgleiches zu beschliessen.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Modernes Finanzausgleichssystem mit einigen Konzessionen zur Verbesserung der Ausgleichswirkung.</p> <p><b>Reform:</b> Reform des Finanzausgleiches, der Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung inklusive Struktur- und Verwaltungsreform in drei Etappen.</p>

<b>Schwyz</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
Gesetz über den Finanzausgleich Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich	2001	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Horizontaler Finanzausgleich	<b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich  <b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Grundsatz: Getrennter Ressourcenausgleich für Gemeinden und Bezirke. Abschöpfung bei Gemeinden (zwischen 10 und 50%) und Bezirken (20%) und Umverteilung als einheitliche Mindestausstattung an die finanzschwachen Gemeinden resp. Bezirke. Die Verteilung der Grundstücksteuer ist zu gewissen Teilen ebenfalls in den Ressourcenausgleich integriert (die Hälfte der Anteile wird nach Steuerkraft verteilt). Datengrundlage Steuerkraft: alle wichtigen Steuern.  <b>Finanzierung</b> - <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal (Gemeinden) - <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Der Regierungsrat bestimmt die Ausgleichsgrenzen.  <b>Auszahlung</b> - <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch (Mindestausstattung und Abschöpfungsgrenze wird vom Regierungsrat festgelegt) - <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei - <b>Auflagen:</b> Nein  <b>Bemerkungen:</b>	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Normaufwandausgleich	<b>Finanzausgleichstyp:</b> Normlastenausgleich  <b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden (bei gleichen Aufgaben auch Bezirken), deren Normaufwand den Normertrag übersteigt, wird die Differenz als Ausgleich erstattet. Datengrundlage: 1. Normaufwand: in der Regel aufgrund von Durchschnittswerten aller Gemeinden, Strukturzuschläge für Kleinstgemeinden; 2. Normertrag: alle Einnahmen, wobei Steuern zum Normsteuerfuss angerechnet werden.  <b>Finanzierung</b> - <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal - <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert mit gewissen Beeinflussungsmöglichkeiten durch die Regierung (Höhe der Strukturzuschläge, Normsteuerfuss)  <b>Auszahlung</b> - <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz - <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei - <b>Auflagen:</b> Nein  <b>Bemerkungen:</b>	

<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, wirksame und wirtschaftliche Leistungserfüllung, Autonomie und Zusammenarbeit von Bezirken und Gemeinden, Abbau übermässiger Steuerbelastungsunterschiede</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Die beiden Instrumente passen sich optimal an, wenn sich die Unterschiede zwischen den Gemeinden/Bezirken verändern. Eine Anrechnung der Beiträge aus dem horizontalen Ausgleich verhindert einen „doppelten“ Ausgleich.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Moderner Finanzausgleich Hinweis: Die als indirekter Finanzausgleich bezeichneten Beiträge werden nicht als Finanzausgleich betrachtet, da sie ausdrücklich nicht nach der Steuerkraft oder dem Steuerfuss gewichtet werden.</p> <p><b>Reform:</b> -</p>
----------------------------	--

<b>Solothurn</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich; Steuergrössen im direkten Finanzausgleich; Verordnung über die Festsetzung von Kosteneinheiten im direkten Finanzausgleich) Lehrerbesoldungsgesetz Sozialhilfegesetz Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichtes auf der Unterstufe	<b>Gesetz von</b> 1984	<b>Letzte Änderung</b> 2002 (2003)
<b>Ausgleichsinstrument</b> Ausgleichsbeiträge	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kontroll- und auflagenintensives Einnahmen-Lasten- Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit einem Finanzausgleichsindex (Mischindex), der tiefer ist als der Grenzindex, erhalten einen Ausgleichsbeitrag. Der Ausgleichsbeitrag bemisst sich im Wesentlichen nach dem Finanzausgleichsindex, es gibt aber Korrekturfaktoren für Städte (Steuerbedarf wird stärker gewichtet) und einen Verstärkungsfaktor für bedürftige Gemeinden. Die wichtigsten Eckwerte werden jedes Jahr vom Kantonsrat festgelegt. Datengrundlage Finanzkraftindex: 50-70% Steuerbedarfsindex (bereinigter "Steuerfuss"), 30-50% Steuerkraftindex (Steuerkraft).</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (50% Kanton und 50% Gemeinden mit einem hohen Finanzkraftindex)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Finanzausgleichsfonds: Im Wesentlichen abhängig von der Ansetzung des Grenzindex durch den Kantonsrat.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> -</p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Investitionsausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Investitionsausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, die ausgleichsbeitragsberechtigt sind (Finanzausgleichsindex &gt; Grenzindex), erhalten einen Investitionsausgleich, wenn die Projekte von der Regierung als beitragsberechtigt eingestuft werden. Beitragsberechtigt sind insbesondere Hochbauten, die aus gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben resultieren.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (50% Kanton, 50% Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Grenzindex)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Finanzausgleichsfonds: Im Wesentlichen abhängig von der Ansetzung des Grenzindex durch den Kantonsrat.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur an ausgleichsberechtigte Gemeinden (Finanzausgleichsindex &gt; Grenzindex)</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Belastungsausgleich Sozialhilfe</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Lastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten für die Sozialhilfe erhalten die Differenz zum kantonalen Durchschnittswert pro Einwohner als Ausgleich.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Gemäss Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Im Bildungsbereich werden namhafte Beträge finanzkraftgewichtet ausgezahlt (Besoldungskosten der Volksschulen, Gymnasium Unterstufe). Die kantonalen Beiträge bewegen sich bei der Lehrerbesoldung zwischen 15 und 90%.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Gemäss Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Besondere Beiträge</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Regierungsrat kann Gemeinden Beiträge an die Kosten für die Vorbereitung der Zusammenarbeit oder zum Ausgleich einer Schlechterstellung im Finanzausgleich bei Fusionen gewähren.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Kanton 50% und Gemeinden mit einem hohen Finanzkraftindex)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Finanzausgleichsfonds: Im Wesentlichen abhängig von der Ansetzung des Grenzindexes durch den Kantonsrat.</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden (Beiträge zur Vorbereitung der Zusammenarbeit), ungebunden (Ausgleich der Schlechterstellung)</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Gemeinde muss ausgleichsbeitragsberechtigt sein.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Verringerung der Finanzkraftunterschiede, Hilfe bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Der Finanzausgleich ist stark von politischen Anpassungen geprägt.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Traditionelles Finanzausgleichssystem</p> <p><b>Reform:</b> Teilrevision abgeschlossen, umfangreichere Reform 1998 gescheitert</p>





<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Härtefallausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Übergangslösung: Zum Ausgleich von Verlusten der Reform (auf Gesuch hin, während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes) oder von allgemeinen Härtefällen (v.a. bei „zwingend notwendigen Investitionen“) 2. Zusätzlicher Lastenausgleich: auf Gesuch vergibt der Regierungsrat zusätzliche Mittel an Gemeinden mit besonderen Belastungsfaktoren (Art. 8 Abs. 4)</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> 1+2. Vertikal (zusätzliche Mittel des Kantons)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> 1+2. Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> 1. Auf Ausgleich der Verluste der Reform besteht ein Rechtsanspruch gemäss Übergangsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz. Beim eigentlichen Härtefallausgleich besteht kein Rechtsanspruch. 2. Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Übermässige Steuerbelastung</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Normlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> 1. Der Kanton leistet Beiträge an 80% der anrechenbaren Besoldungskosten, sofern die Schulgemeinde sie mit dem Ertrag des Normsteuerfusses nicht decken kann. Wenn der Ertrag zum Normsteuerfuss höher ist als die anrechenbaren Besoldungskosten, dann liefert die Schulgemeinde die Differenz ab. 2. Der Kanton leistet Beiträge an den restlichen anrechenbaren Betriebsaufwand, ebenfalls berechnet aufgrund des Ertrages eines Normsteuerfusses.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss dem Gesetz über die Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> (Die überwiegende Zahl der Schulen wird von selbständigen Schulgemeinden betrieben)</p>

<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Milderung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Belastung. Bereitstellung eines Minimums an frei verfügbaren Finanzmitteln.</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Grundsätzlich gut, starke Steuerfussgewichtung ist problematisch.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Modernes Finanzausgleichssystem mit einer spürbaren Konzession zur Verbesserung der Ausgleichswirkung</p> <p><b>Reform:</b> Reform des Finanzausgleiches abgeschlossen (Änderung des indirekten Finanzausgleiches stand nicht zur Diskussion); Grosse Gemeindereform ebenfalls abgeschlossen.</p>
----------------------------	--

<b>Tessin</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Legge sulla perequazione finanziaria intercomunale (Regolamento sulla perequazione finanziaria intercomunale)	<b>Gesetz von</b> 2002	<b>Letzte Änderung</b>
<b>Ausgleichsinstrument</b> Contributo di livellamento della potenzialità fiscale	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und überdurchschnittlichem Steuerfuss erhalten einen Ressourcenausgleich. Die Mindestausstattung beträgt 72% der durchschnittlichen Steuerkraft. Zusätzlich werden 8-20% (abhängig vom Steuerfuss) der Differenz von 72% zum Durchschnitt (100%) abgebaut, und an die Begünstigten ausgezahlt. Die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft zahlen in Abhängigkeit der Steuerkraftdifferenz zum Durchschnitt und ihres Steuerfusses einen Beitrag, der so berechnet wird, dass die Summe der Beiträge ausreicht, um die Auszahlungen zu finanzieren.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichsorientiert (die Einzahlungen werden dem Ausgleichsbedarf angepasst)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur Gemeinden mit überdurchschnittlichem Steuerfuss erhalten Ressourcenausgleich. Der anrechenbare Steuerfuss kann gekürzt werden, wenn er offensichtlich überhöht ist.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Compensazione verticale</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Verschiedene kantonale Subventionen und Finanzierungsbeiträge der Gemeinden an den Kanton werden in Abhängigkeit des „Finanzkraftindex“ gezahlt. Dieser Index berechnet sich aufgrund der Steuerkraft, Steuerkraft bei der Bundessteuer pro Kopf, dem prozentualen Anteil der Personen, die Bundessteuer zahlen, dem Steuerbedarf und der Bevölkerungsentwicklung. Der Prozentsatz bei den Subventionen schwankt zwischen 30 und 90%, bei den Gemeindeanteilen zwischen 10 und 70%.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal; (Gemeinde/Kanton und Kanton/Gemeinde)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichsorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> L'aiuto agli investimenti di Comuni</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Investitionsausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit hohem Steuerfuss und tiefer Steuerkraft erhalten direkte Investitionsbeiträge oder Beiträge an die Finanzierungslasten von maximal 90% der Nettoinvestitionslasten. Regierung bestimmt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag der Kommission aufgrund verschiedener Bedürfniskriterien und einer Gesamtbeurteilung der finanziellen Situation und deren finanziellen Aussichten.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (80% Kanton, 20% Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Fonds (Regierung bestimmt die Höhe des Gesamtbetrages jährlich)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Bedingter Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur bei hohem Steuerfuss und tiefer Steuerkraft. Ausnahmeregelung für kleine Gemeinden mit hoher Steuerkraft.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Contributo ricorrente per gli oneri legati alla localizzazione geografica</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden mit hohem Steuerfuss (&gt;90) und tiefer Steuerkraft, welche gleichzeitig auf der Liste der potentiellen Empfängergemeinden verzeichnet sind, erhalten einheitliche Beiträge an die Kosten der Schülertransporte, der Wasserversorgung und des Bereiches Verkehrs.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (80% Kanton, 20% Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Fonds (Regierung bestimmt die Höhe des Gesamtbetrages jährlich)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz resp. -verordnung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur bei hohem Steuerfuss und tiefer Steuerkraft. Die Verordnung listet alle potentiellen Empfänger auf.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Contributo transitorio</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, die einen sehr hohen Steuerfuss erheben (98 und grösser) und durch die Reform einen geringeren Finanzausgleichsbetrag erhalten, wird diese Differenz im ersten Jahr zu 5/6 vergütet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (80% Kanton, 20% Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Fonds (Regierung bestimmt die Höhe des Gesamtbetrages jährlich)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur bei sehr hohem Steuerfuss und tiefer Steuerkraft</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Beschränkt auf 5 Jahre ab der Einführung des Gesetzes</p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Contributo supplementari</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Für Gemeinden, deren Steuerfuss trotz der übrigen Finanzausgleichsmittel 100 übersteigen würde, kann die Regierung zusätzliche Ausgleichsbeträge verfügen, die das Ziel haben, den Steuerfuss auf 100 zu begrenzen.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (80% Kanton, 20% Gemeinden)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Fonds (Regierung bestimmt die Höhe des Gesamtbetrages jährlich)</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nur bei hohem Steuerfuss und tiefer Steuerkraft</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Primärziel der Gemeindepolitik: Aktive Unterstützung der Gemeindereformen</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Sehr viele politische Variablen; Die Wirkung wird nach vier Jahren überprüft.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Traditionelles System; Alle Mechanismen sind mit dem Steuerfuss verbunden.</p> <p><b>Reform:</b> Abgeschlossen; Gemeindefusionen stehen im Vordergrund.</p>

<b>Uri</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Gesetz über den Finanzausgleich (Verordnung über den Finanzausgleich)	<b>Gesetz von</b> 1981	<b>Letzte Änderung</b> 1.1.1996
<b>Ausgleichsinstrument</b> Steuerkraftausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Kanton garantiert eine Mindestausstattung von 85% des kantonalen Steuerkraftmittels. Datengrundlage: alle wichtigen Steuern, Grundbedarfsabzug (für kleine Gemeinden praktisch gleich hoch wie für grössere)</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert; der Kanton kann allerdings die Ausgleichsgrenze ändern.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Steuerfuss &gt; 90% des gewogenen kantonalen Mittels.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Beiträge an laufende Ausgaben / Beiträge an Investitionen	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Die Gemeinden erhalten Zuschlagsbeiträge an laufende Ausgaben in Abhängigkeit ihrer Steuerkraft. Die Beiträge sind in der Finanzausgleichsverordnung einheitlich für alle Aufgaben festgelegt. Analog bei Investitionsausgaben.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz i.V.m. der jeweiligen Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Steuerfussausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Steuerfussausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Wenn eine Gemeinde einen überdurchschnittlichen Steuerfuss erhebt, dann erhält sie einen Steuerfussausgleich, der sich nach der Differenz zwischen dem eigenen und dem durchschnittlichen Steuerfuss bemisst (partieller Steuerfussausgleich). Gemeinden in zentralen Lagen wird ein gestaffelt <i>tieferer</i> Steuerfuss angerechnet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert; die Verordnung enthält aber einen Maximalbetrag. Der Betrag wird jährlich durch das Kantonsparlament festgelegt.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Übliche Gebühren müssen erhoben werden.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Sanierungsbeiträge</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Der Kanton kann Gemeinden, bei denen eine ausgeglichene Rechnung trotz Ausschöpfung eigener Einnahmen und trotz ordentlichem Finanzausgleich nicht möglich ist, Sanierungsbeiträge gewähren.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Nach Bedarf, aber durch den Zahlungskredit des Parlamentes begrenzt</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Verschiedene Auflagen (z. B. übliche Gebühren müssen erhoben werden)</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Verhinderung erheblicher Steuerbelastungsunterschiede, Ausgleich der Steuerkraftunterschiede, dezentrale Besiedelung</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Die grosse Vielfalt an Ausgleichsinstrumenten mit vielen politischen Variablen macht es schwierig, die Wirkung vorauszusagen.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Traditionelles System.</p> <p><b>Reform:</b> Anpassungen werden diskutiert.</p>



<b>Vaud</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Loi sur les communes Décret fixant pour les années 2003 et 2004 la contribution des communes au fonds de péréquation directe horizontale et la redistribution de celui-ci	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b> 2002
<b>Ausgleichsinstrument</b> Fonds de péréquation directe et horizontale	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kennzahlenbasiertes Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Jede Gemeinde zahlt 13% der einfachen Steuer (=100%) in den Finanzausgleichsfonds, der Betrag wird aufgrund der gewichteten Einwohnerzahl an die Gemeinden verteilt. Der Gewichtungsfaktor wird aufgrund der Steuerkraft (Gewichtung 3), des Steuerfusses (Gew. 1) und der Einwohnerzahl (Gew. 2) berechnet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal (allerdings mit einem einheitlichen Satz, d.h. von der Umverteilungswirkung der Finanzierung wird die selbe Wirkung wie eine vertikale Finanzierung erzeugt)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Es werden 13% der einfachen Steuer (= 100%) jeder Gemeinde für den Finanzausgleichsfonds verwendet.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Gemeindegesetz und befristetem Dekret</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Die aktuelle Regelung gilt für die Jahre 2003 und 2004.</p>	
<b>Ausgleichsinstrument</b> Péréquation indirecte	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Subventionen an die Gemeinden und deren Beiträge an den Kanton werden aufgrund der „Finanzkraft“ abgestuft, wobei jeweils 13 Gruppen festgelegt werden. Der Faktor „Finanzkraft“ wird aufgrund des Steuerfusses (4/7), der Steuerkraft (2/7) und der Schülerquote (1/7) berechnet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Gemeindegesetz und der jeweiligen Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Keine</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der indirekte Finanzausgleich wird durch die aktuellen Reformen der Aufgabenteilung stark reduziert.</p>	

<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Der neue Finanzausgleichsmechanismus ist Teil einer umfassenden Neuordnung der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. In deren Zentrum steht eine Entflechtung der Aufgaben und eine Verringerung der Steuerfussunterschiede von 40 – 135 auf 70 – 110 für 90% der Gemeinden.</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Der Reformprozess EtaCom verläuft in mehreren Etappen. Während der Übergangszeit soll v.a. sichergestellt werden, dass die Reform für den Kanton und die Gemeinden als Ganzes neutral ist.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Während der Reform wird ein Ausgleichskonto geführt, das die Kostenneutralität sicherstellt.</li> <li>2. Die Reform beinhaltet netto eine gewisse Verschiebung von Aufgaben von den Gemeinden weg hin zum Kanton.</li> </ol> <p><b>Reform:</b> Im Gange</p>
----------------------------	--

<b>Wallis</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
Steuergesetz	(1976)	(1986)
Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich	1992	1999
Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung	1978	1992
<b>Ausgleichsinstrument</b> Ordentlicher Fonds	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Kontroll-/auflagenintensives Einnahmen-Lasten-Mischsystem</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Aus dem Finanzausgleichsfonds werden Beiträge (oder unter bestimmten Umständen zinslose Darlehen) an Gemeinden ausgeschüttet, die einen tiefen Finanzkraftindexwert (&lt; 85, bei 100 als Durchschnitt)) haben. Der Finanzkraftindex ist das Mittel von Teilindizes des Ressourcenpotentials (steuerbares Einkommen [-Grundbeitrag] pro Einwohner) der Steuerkraft (Summe verschiedener Einnahmen [-Grundbeitrag] pro Einwohner zum Satz der einfachen Steuer) und des Umkehrwertes des „Steuerfusses“ (Summe verschiedener Einnahmen geteilt durch die einfache Steuer).</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Kanton 50%, Gemeinden 50% [die steuerkraftstarken Gemeinden zahlen dabei einen zusätzlichen Beitrag])</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Einzahlerorientiert; das Parlament kann die Sätze aber um maximal einen Drittel erhöhen oder senken.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Steuergesetz und Finanzausgleichsverordnung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Verschiedene Auflagen</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Finanzkraftindex besteht aus verschiedensten Elementen mit unterschiedlichen Ausgleichszielen. Neben dem Ziel, die Einnahmenunterschiede abzubauen, und der direkten Berücksichtigung der Steuerbelastung wird durch die Verrechnung eines Grundbeitrages eine Förderung von Kleingemeinden betrieben.</p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Spezialfonds</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Härtefallausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> 10% der Einzahlungen in den ordentlichen Fonds werden jährlich für „Gemeinden in sehr misslichen Finanzverhältnissen“ und für Fusionshilfen gebraucht.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> 10% des ordentlichen Fonds</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> 10% des ordentlichen Fonds</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch für Gemeinden in misslichen Verhältnissen, Rechtsanspruch für Fusionsbeiträge</li> <li>- <b>Verwendung:</b> An keine besondere Verwendung gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Verschiedene Auflagen</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Abgestufte Subventionierung</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Verschiedene Beiträge an laufende Ausgaben und an Investitionen werden nach dem Finanzkraftindex (Definition s.o.) abgestuft. Bei den Investitionen wird zusätzlich ein Investitionsbedarfsindikator verwendet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Grundreglement und Spezialgesetzgebung</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Nein</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Die Spezialgesetzgebung erwähnt in der Regel das Prinzip der Finanzkraftorientierung; die Subventionssätze sind i.d.R im Grundreglement definiert.</p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Unterstützung der finanzschwachen Gemeinden. Dabei muss beachtet werden, dass – wie die Definition des Begriffes Finanzkraft zeigt – ein sehr allgemeiner (nicht auf die Ressourcenstärke begrenzter) Begriff der Finanzkraft verwendet wird.</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Die Wirkung des Finanzausgleichssystems ist wegen des indirekten Finanzausgleichs langfristig kaum prognostizierbar.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Im Steuergesetz wird eine Bandbreite der Steuerfüsse der Einkommensteuer festgeschrieben, die im Finanzausgleichsmechanismus nicht berücksichtigt wird.</p> <p><b>Reform:</b> Ein Reformvorschlag ist publiziert.</p>

<b>Zug</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Gesetz von</b>	<b>Letzte Änderung</b>
Gesetz über den direkten Finanzausgleich	1989	1998
<b>Ausgleichsinstrument</b> Direkter Finanzausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Mindestausstattung: Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten die Differenz zum Mittel als Finanzausgleich, aber nur dann, wenn ihr Steuerfuss höher ist als der höchste Vorjahressteuerfuss einer beitragspflichtigen Gemeinde (= Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft). 2. Abschöpfung: Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft liefern 30% des Mehrertrages ab. Datengrundlage: Einkommen-, Vermögen-, Gewinn, Kapital- und Quellensteuer, Steuerfuss von 80%, Einwohnerzahl</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Gemischt (Abschöpfung + Kantonsbeitrag)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Einzahlerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Steuerfuss muss höher sein als der höchste Vorjahressteuerfuss einer Beitragszahlergemeinde; Überschüsse müssen zur Steuerfussenkung verwendet werden.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	
<b>Gesamtsystem</b>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Offizielles Ziel: Partieller Ausgleich der Steuerkraft und Annäherung der Steuerfüsse</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Gut</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Einfaches, modernes Ausgleichssystem mit gewissen Konzessionen zur Verbesserung der Ausgleichswirkung</p> <p><b>Reform:</b> Derzeit wird eine Reform der Aufgabenteilung diskutiert.</p>	

<b>Zürich</b>		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz) (Staatsbeitragsgesetz)	<b>Gesetz von</b> 1966	<b>Letzte Änderung</b> 1998
<b>Ausgleichsinstrument</b> Steuerkraftausgleich	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Ressourcenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zwei Teilinstrumente: 1. Ausgleichsbetrag: Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten einen Ressourcenausgleich, der so bemessen ist, dass eine Mindestausstattung von 70-90% resultiert, je nach Einwohnergrösse (Maximum bei &lt;500 oder &gt;50'000). 2. Abschöpfung: Gemeinden mit einer Steuerkraft von mehr als 15% über dem Kantonsmittel zahlen je nach Verhältnis der eigenen relativen Steuerkraft zum Kantonsmittel 70-80% des Überhanges in den Ausgleichsfonds. Der Steuerfuss wird allerdings mitberücksichtigt (Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerfuss erhalten keinen Ausgleich; Gemeinden, bei denen eine Abschöpfung zu einem höheren Steuerfuss führen würde als das um 10% reduzierte Kantonsmittel, wird die Abschöpfung reduziert oder erlassen). Datengrundlage: Steuern nat. Personen, jur. Personen und Quellensteuer.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Horizontal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Zur Aufrechterhaltung des Fondsgleichgewichtes können Parameterwerte der Ein- und Auszahlung geändert werden.</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Es wird nur ein Ausgleich gezahlt, wenn der Steuerfuss mindestens dem Kantonsmittel entspricht.</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Stadt Zürich ist nicht am Ausgleich beteiligt.</p>	

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Investitionsbeiträge</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Investitionsausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Gemeinden, die Steuerkraft- oder Steuerfussausgleich beziehen, einen Steuerfuss erheben, der höher ist als der Durchschnitt plus 5 % oder welche durch „ihre Investitionslasten anderen Gemeinden Dienste erweisen, ohne dafür finanziell vollständig entschädigt zu werden erhalten Beiträge an Investitionsprojekte.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Wird jährlich vom Kantonsrat festgelegt</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Kein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines Betrages in bestimmter Höhe</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Projektgebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> -</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> -</p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Steuerfussausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Steuerfussausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Zweistufiges System: 1. Gemeinden, deren Steuerfuss mehr als 5 % über dem Kantonsmittel liegen würde, erhalten die Hälfte der Differenz zwischen dem erforderlichen Betrag und dem Steuerertrag bei der Ausgleichsgrenze. 2. Gemeinden, deren Steuerfuss trotzdem höher ist als das Kantonsmittel + 10 % wird die volle Differenz vergütet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Ungebunden/frei</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Ja</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b> Stadt Zürich ist nicht am Ausgleich beteiligt.</p>

<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Lastenausgleich für die Stadt Zürich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Sonderlastenausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Die über eine bestimmte Grenze hinausgehende Mehrbelastung der Stadt Zürich in den Bereichen Kultur, Polizei und Sozialhilfe wird der Stadt als Pauschalbeitrag erstattet.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Ausgleichs-/empfängerorientiert</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> Rechtsanspruch gemäss Finanzausgleichsgesetz</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> Verschiedene Auflagen und Bedingungen</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Ausgleichsinstrument</b> Indirekter Finanzausgleich</p>	<p><b>Finanzausgleichstyp:</b> Indirekter Finanzausgleich</p> <p><b>Berechnung und Datengrundlage:</b> Verschiedene Staatsbeiträge werden in Abhängigkeit des Finanzkraftindexes ausgezahlt. Der Finanzkraftindex berechnet sich auf der Basis des Steuerfusses und der Steuerkraft.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Herkunft der Mittel:</b> Vertikal (Kanton)</li> <li>- <b>Höhe des Gesamtbetrags:</b> Grundsätzlich ausgleichs-/empfängerorientiert; der Kanton kann aber die Parameter geringfügig ändern.</li> </ul> <p><b>Auszahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechtsanspruch:</b> I.d.R. besteht ein Rechtsanspruch aufgrund der Spezialgesetzgebung i.V.m. dem Staatsbeitragsgesetz (Kostenanteile). Bei Subventionen kein Rechtsanspruch.</li> <li>- <b>Verwendung:</b> Gebunden</li> <li>- <b>Auflagen:</b> -</li> </ul> <p><b>Bemerkungen:</b></p>
<p><b>Gesamtsystem</b></p>	<p><b>Ziel des Finanzausgleiches:</b> Reduktion der Steuerfussunterschiede (KV Art. 19 Abs. 5).</p> <p><b>Dynamik/Voraussagbarkeit der Wirkung:</b> Sehr schlecht.</p> <p><b>Bemerkungen/Bewertung:</b> Traditionelles System, umständlich und kompliziert; Sonderlösung Stadt Zürich (nicht Teil des "normalen" Ausgleichssystems)</p> <p><b>Reform:</b> Teilreform abgeschlossen, Grundlegende Reform in Diskussion.</p>